



Kanton Zürich
Staatskanzlei



Zusammenstellung des Vernehmlassungsergebnisses

13.07.2022

Referenz: SKZH.3194

Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr (Änderung Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenänderungen)

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

A.	Gegenstand der Vernehmlassung	2
B.	Vernehmlassungsverfahren	2
C.	Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage	7
1.	Parteien	7
2.	Verbände	8
3.	Gemeinden und Verbände der Gemeindeebene	9
4.	Andere staatliche Organisationen (ausserhalb der kantonalen Verwaltung)	11
D.	Übergreifende Anliegen nach Themenkreisen	13
E.	Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	17
F.	Anträge und Bemerkungen zur Umsetzung	54
G.	Nebenänderungen	59

A. Gegenstand der Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 25. April 2018 (RRB Nr. 390/2018) die Strategie Digitale Verwaltung 2018 - 2023 festgelegt und zu deren Umsetzung ein Impulsprogramm genehmigt. Ein Vorhaben des Impulsprogramms ist das Projekt IP 2.1 «Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr» (DigiLex). Mit Beschluss vom 4. Dezember 2019 (RRB Nr. 1151/2019) erteilte der Regierungsrat den Auftrag, das entsprechende Rechtsetzungsprojekt durchzuführen. Dem im Rahmen des Projektes erarbeiteten Normkonzept stimmte er am 24. Februar 2021 zu (RRB Nr. 173/2021). Gleichzeitig beauftragte er die Staatskanzlei, einen Entwurf zu einer Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (LS 175.2) sowie einer neuen Verordnung im Sinne des Normkonzepts zu unterbreiten. Mit Beschluss vom 14. Juli 2021 (RRB Nr. 822/2021) ermächtigte der Regierungsrat die Staatskanzlei, das Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. In die Vernehmlassung geschickt wurde der *Vorentwurf mit Erläuterndem Bericht betreffend Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr (Änderung Verwaltungsrechtspflegegesetz und Nebenänderungen)* vom 7. Juli 2021.

B. Vernehmlassungsverfahren

§ 12 Abs. 2 der Verordnung über das Rechtsetzungsverfahren in der kantonalen Verwaltung (Rechtsetzungsverordnung; LS 172.16) regelt, dass eine Vernehmlassung insbesondere dann durchgeführt wird, wenn es sich um eine Rechtsänderung von besonderer Tragweite handelt (lit. a), Körperschaften, Behörden, Verbände oder andere Organisationen in ihren Interessen wesentlich betroffen sind (lit. b) oder der Erlass in erheblichem Masse ausserhalb der kantonalen Verwaltung vollzogen wird (lit. c). Bei Rechtsänderungen von besonderer Tragweite werden in der Regel die Gemeinden, die im Kantonsrat vertretenen Parteien und die für das Sachgebiet zuständigen kantonalen Organisationen angehört (§ 15 Abs. 2 Rechtsetzungsverordnung).

Die Vernehmlassung zu «DigiLex» erfolgte vom 19. Juli bis 26. November 2021. Neben der Einladung per E-Mail an die potenziell in ihren Interessen Betroffenen wurde die Vernehmlassung auch per Mitteilung des Regierungsrats vom 19. Juli 2021 angekündigt. Die vollständigen Vernehmlassungsunterlagen wurden zeitgleich auf der Webseite des

Kantons (<https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/vernehmlassungen.html>) veröffentlicht.

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden:

Auf Ebene Gemeinden

- Politische Gemeinden des Kantons Zürich
- Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV)
- Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV)
- Verband Zürcher Schulpräsidenten (VZS)

Auf Ebene Kanton

- Geschäftsleitung des Kantonsrats
- Parlamentsdienste
- Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte
- Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich
- Ombudsmann des Kantons Zürich

Öffentlich-rechtliche Anstalten, Körperschaften und Stiftungen

- BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich
- Elektrizitätswerke des Kantons Zürich
- Gebäudeversicherung Kanton Zürich
- Integrierte Psychiatrie Winterthur - Zürcher Unterland
- Kantonsspital Winterthur
- Psychiatrische Universitätsklinik Zürich
- Sozialversicherungsanstalt Zürich SVA
- Universität Zürich (UZH)
- Universitätsspital Zürich (USZ)
- Zentrum für Gehör und Sprache
- Zürcher Fachhochschule
- Zentralbibliothek Zürich
- Christkatholische Kirchgemeinde Zürich
- Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich
- Katholische Kirche im Kanton Zürich

Im Kantonsrat vertretene Parteien

- Alternative Liste (AL)
- Christlich-Soziale Partei (CSP)
- Die Mitte
- Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU)
- Evangelische Volkspartei (EVP)
- Freisinnig-Demokratische Partei (FDP)
- Grüne Partei (Grüne)
- Grünliberale Partei (GLP)
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Sozialdemokratische Partei (SP)



Verbände

- Zürcher Anwaltsverband
- Demokratische Juristinnen und Juristen Zürich

Vernehmlassungsantworten sind eingegangen von:

Auf Ebene Gemeinden

- Gemeinde Aeugst am Albis
- Gemeinde Birmensdorf
- Gemeinde Bubikon
- Gemeinde Dägerlen
- Gemeinde Dällikon
- Gemeinde Dorf
- Gemeinde Eglisau
- Gemeinde Fällanden
- Gemeinde Geroldswil
- Gemeinde Gossau
- Gemeinde Hausen am Albis
- Gemeinde Hittnau
- Gemeinde Hochfelden
- Gemeinde Hombrechtikon
- Gemeinde Horgen
- Gemeinde Kappel am Albis
- Gemeinde Kilchberg
- Gemeinde Knonau
- Gemeinde Langnau am Albis
- Gemeinde Maschwanden
- Gemeinde Maur
- Gemeinde Mettmenstetten
- Gemeinde Neftenbach
- Gemeinde Niederhasli
- Gemeinde Ossingen
- Gemeinde Otelfingen
- Gemeinde Regensdorf
- Gemeinde Rheinau
- Gemeinde Richterswil
- Gemeinde Rüti
- Gemeinde Schlatt
- Gemeinde Stäfa
- Gemeinde Stallikon
- Gemeinde Thalwil
- Gemeinde Truttikon
- Gemeinde Volken
- Gemeinde Wangen-Brüttisellen
- Gemeinde Weiningen
- Gemeinde Winkel
- Gemeinde Zumikon
- Stadt Adliswil



- Stadt Affoltern am Albis
- Stadt Schlieren
- Stadt Wetzikon
- Stadt Winterthur
- Stadt Zürich
- Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV)
- Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV)
- Verband Zürcher Schulpräsidien (VZS)
- Vereinigung des Personals der Zürcher Schulverwaltungen (VPZS)

Auf Ebene Kanton

- Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte
- Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich

Öffentlich-rechtliche Anstalten, Körperschaften und Stiftungen

- Gebäudeversicherung Kanton Zürich
- Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland
- Pädagogische Hochschule PHZ
- Universität Zürich (UZH)
- Universitätsspital Zürich (USZ)
- Katholische Kirche im Kanton Zürich
- Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich

Im Kantonsrat vertretene Parteien

- Die Mitte Kanton Zürich
- FDP Kanton Zürich
- Grüne Partei Kanton Zürich
- Grünliberale Partei Kanton Zürich
- SVP des Kantons Zürich
- SP Zürich

Verbände

- Zürcher Anwaltsverband

Weitere

- Behindertenkonferenz Kanton Zürich
- Zürcher Handelskammer
- Zwei Privatpersonen

Explizit auf die Einreichung einer Stellungnahme verzichtet haben:

- Gemeinde Bachenbülach
- Gemeinde Hinwil
- Gemeinde Oberembrach
- Gemeinde Russikon
- Demokratische Juristinnen und Juristen Zürich

21 Gemeinden haben sich der Stellungnahme des GPV angeschlossen bzw. diese teilweise oder integral übernommen. 23 Gemeinden haben sich der Stellungnahme des VZGV angeschlossen bzw. diese teilweise oder integral übernommen. Zudem hat der Gemeindeschreiberverein Bezirk Affoltern eine Musterstellungnahme erarbeitet, welche von acht Gemeinden übernommen wurde (teilweise kombiniert mit dem Verweis auf die Stellungnahmen des GPV oder des VZGV).

Nachfolgendem Überblick kann entnommen werden, welche Gemeinden sich den Stellungnahmen des GPV, des VZGV und des Gemeindeschreibervereins Bezirk Affoltern angeschlossen bzw. deren Inhalte teilweise oder integral übernommen haben:

Stellungnahme GPV

Adliswil, Bubikon, Dägerlen, Dällikon, Eglisau (teilweise), Gossau, Hittnau, Hochfelden, Hombrechtikon, Kilchberg, Maur, Niederhasli, Otelfingen, Rheinau (teilweise), Richterswil, Schlatt, Truttikon, Weiningen, Wetzikon, Winkel (teilweise), Zumikon

Stellungnahme VZGV

Adliswil, Birmensdorf, Bubikon, Dägerlen, Dällikon, Dorf, Fällanden, Geroldswil, Hittnau, Horgen (teilweise), Kappel a.A., Kilchberg, Langnau a.A., Ossingen, Otelfingen, Regensdorf, Richterswil, Rüti (teilweise), Schlatt, Thalwil, Wangen-Brüttisellen, Wetzikon, Zumikon

Musterstellungnahme Gemeindeschreiberverein Bezirk Affoltern (nachfolgend: Gemeinden Bezirk Affoltern)

Aeugst a.A., Affoltern a.A., Hausen a.A., Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Stallikon

Für eine gute Lesbarkeit wird in diesem Bericht jeweils nur der Verein bzw. Verband vermerkt und nicht sämtliche Gemeinden aufgeführt, die auf die jeweilige Stellungnahme verweisen.

C. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

1. Parteien

Die Mitte Kanton Zürich: Die Schaffung solcher gesetzlichen Grundlagen wird sehr begrüsst, schaffe dies doch die Möglichkeit, die Digitalisierung auch im formellen Geschäftsverkehr voranzutreiben. Hierbei sei ein zentrales Anliegen, dass der formelle Geschäftsverkehr mit verfahrenskundigen Akteurinnen und Akteuren künftig stets elektronisch erfolge. Die Mitte Kanton Zürich erachte die Transformation der Verwaltungen und des Geschäftsverkehrs als Schlüsselprojekt, das prioritär zu behandeln sei.

FDP Kanton Zürich: Die FDP Kanton Zürich setze sich seit Längerem für das konsequente Vorantreiben der digitalen Verwaltungstätigkeit auf allen Staatsebenen ein und freue sich entsprechend, dass auf kantonaler Stufe Schritte unternommen würden, um E-Government voranzutreiben. Eine grosse Quelle von Ineffizienzen und eine Herausforderung für Digitalisierungsprojekte stellten Medienbrüche dar. Diese Medienbrüche seien in den aktuell massgebenden Rechtstexten zur Verwaltungstätigkeit teilweise explizit durch das Erfordernis der Schriftlichkeit vorgeschrieben. Es sei deshalb richtig und wichtig, dass mit den vorgeschlagenen Rechtsanpassungen die Grundlagen für den durchgehenden elektronischen Behördenverkehr gelegt und auch entsprechende Verpflichtungen eingeführt würden.

Grüne Partei Kanton Zürich: Begrüssst die grundsätzliche Schaffung einer ausdrücklichen Grundlage für den elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Privaten und öffentlichen Organen. Auch das Ziel, den elektronischen Kanal im Kanton Zürich zu fördern, wird ausdrücklich begrüsst.

SP Zürich: Die SP Zürich erachtet die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr als äusserst wichtig und steht dem Entwurf grundsätzlich positiv gegenüber.

2. Verbände

Behindertenkonferenz Kanton Zürich: Um den Zugang für alle sicherstellen zu können, brauche es durchgehend barrierefreie Systeme, Plattformen, Formulare, Webseiten und weitere elektronische Formate. Lösungen dafür seien standardisiert, müssten aber explizit eingefordert und konsequent angewendet werden. Menschen mit Behinderung nützten elektronische Lösungen deutlich häufiger als der Durchschnitt der Bevölkerung. Wenn digitale Angebot barrierefrei gestaltet würden, profitierten alle davon, auch Menschen mit einer temporären Einschränkung, z.B. nach einem Unfall oder einer Operation.

Zürcher Anwaltsverband: Die behördlichen Digitalisierungsbestrebungen seien zu begrüßen und ein klares Bedürfnis der Mitglieder des Zürcher Anwaltsverbandes. Gerade die pandemische Situation mit Homeoffice und (möglichen) Quarantänen hätten diesen Bedarf deutlich hervorgehoben; immer mehr Kanzleien, von Einzel- bis Grosskanzlei, machten sich bereits fit für den elektronischen Rechtsverkehr. Vor diesem Hintergrund bestehe auch Regelungsbedarf im kantonalen Verwaltungsrecht. Etablierte Lösungen bestünden seit 2011 im Zivil- und Strafprozess, mit welchen die Anwaltschaft bereits vertraut sei. Im Rahmen des Projekts Justitia 4.0 habe der schweizerische Anwaltsverband am 26. Februar 2021 eine Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Plattform für die elektronische Kommunikation (BEKJ) eingereicht, welche der Vorstand des Zürcher Anwaltsverbands unterstützt habe. Gemäss aktuellem Zeitplan werde die E-Justiz-Plattform «justitia.swiss» im Jahr 2027 «live» gehen. Der der Anwaltschaft aus den Zivil- und Strafverfahren bekannte, bestehende («alte») elektronische Rechtsverkehr werde also noch eine Weile erhalten bleiben.

Zürcher Handelskammer: Die Zürcher Handelskammer unterstützt die vorliegende Teilrevision. Der Kanton Zürich habe bei der Digitalisierung der Verwaltung grossen Nachholbedarf. Insbesondere begrüßenswert sei die neu geschaffene Verpflichtung, dass die verschiedenen Abteilungen der öffentlichen Verwaltung zukünftig untereinander elektronisch verkehren müssten. Davon sei eine Effizienzsteigerung zu erhoffen. Für die Zürcher Handelskammer stehe fest, dass das Thema E-Government mit dieser Vorlage nicht erledigt sei. Sie fordert den Kanton auf, Prozesse weiter digital zu optimieren,

Digitalisierungsprojekte schneller voranzutreiben und für eine ganzheitliche Umsetzung von E-Government zu sorgen. Dabei gelte es, einheitliche Lösungen zu finden, welche auf allen föderalen Ebenen verankert akzeptiert seien und sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen eine möglichst einfache Handhabung garantierten.

3. **Gemeinden und Verbände der Gemeindeebene**

GPV und VZGV: Die Schaffung solcher gesetzlichen Grundlagen wird sehr begrüsst. Dies schaffe die Möglichkeit, die Digitalisierung auch im formellen Geschäftsverkehr voranzutreiben. Hierbei sei es ein zentrales Anliegen, dass der formelle Geschäftsverkehr mit verfahrenskundigen Akteurinnen und Akteuren künftig stets elektronisch erfolgen solle (GPV) bzw. dass der Geschäftsverkehr primär elektronisch erfolgen und nur mit zu bewilligenden Ausnahmen davon abgewichen werden solle (VZGV).

Gemeinden Bezirk Affoltern: Die zunehmende Digitalisierung des Geschäftsverkehrs wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings lasse die Vorlage verschiedene zentrale Punkte ungeklärt bzw. Fragen offen.

Stadt Schlieren: Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für den elektronischen Geschäftsverkehr wird ausdrücklich begrüsst.

Gemeinde Stäfa: Die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für den elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Privaten und öffentlichen Organen wird grundsätzlich begrüsst. Es seien in der aktuellen Vernehmlassungsvorlage keine Punkte festgestellt worden, die aus Sicht der Gemeinde problematisch, unnötig oder fehlend wären.

Gemeinde Weiningen: Wenn die Absicht sei, einen rechtsverbindlichen und medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr mit den öffentlichen Organen und Privatpersonen im Kanton Zürich zu schaffen, sei es äusserst störend, dass Behörden, die Zivil- und/oder Strafrecht anwenden, sämtliche Gerichte und Parlamente, die Justizverwaltung des Verwaltungsgerichtes, die Notariate und die Betreibungsämter nicht eingeschlossen würden. Wenn eine Privatperson sich auf diese medienbruchfreie Kommunikation verlassen können dürfe, dann könne man nicht verlangen, dass diese

Privatperson die unterschiedliche, gesetzliche Einordnung dieser Organe kenne oder verstehe. Daher sei es von zentraler Wichtigkeit, dass die weiteren Rechtsgrundlagen harmonisiert würden, so dass die in diesem Abschnitt genannten Organe in den medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr mit der kantonalen Verwaltung und Privatpersonen einbezogen werden könnten.

Stadt Winterthur: Die Stadt Winterthur begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich, wobei sie Anpassungsbedarf in vier Punkten sieht. So sei namentlich der Grundsatz gemäss § 4 b Abs. 2 näher zu definieren und im Weiteren festzulegen, dass in beiden Verfahrensarten dieselben Formerfordernisse hinsichtlich Unterschrift bzw. Signatur gälten. Ferner solle die Frist bei einer elektronischen Eingabe nicht generell um einen Tag verlängert werden, wenn Störungen auf dem elektronischen Weg im Einflussbereich der eingebenden Person die elektronische Eingabe verhinderten. Schliesslich sei die vorgeschlagene Übergangsfrist klar zu kurz.

Stadt Zürich: Die Stadt Zürich begrüsst das Anliegen, im VRG die Grundlagen für den elektronischen Geschäfts- bzw. Rechtsverkehr zu schaffen und weist darauf hin, dass das Anliegen insofern von einer gewissen Dringlichkeit sei, als der Bund und diverse Kantone bereits gesetzliche Grundlagen für den elektronischen Rechtsverkehr geschaffen hätten und als das Projekt «Justitia 4.0» vorsehe, dass der elektronische Rechtsverkehr im Justizverfahren schon in wenigen Jahren zum Standard werden solle. Die Stadt Zürich erachte den von der Staatskanzlei vorgelegten Entwurf als insgesamt stimmig.

VZS: Der Verband begrüsst grundsätzlich die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für einen rechtsverbindlichen, medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr im Kanton Zürich. Die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Akzeptanz, Zugänglichkeit und die Anwendung von Online-Angeboten wird als zukunftsorientierte Erneuerung erachtet.

VPZS: Die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für einen rechtsverbindlichen, medienbruchfreien elektronischen Geschäftsverkehr wird sehr begrüsst. Online-Angebote bedeuteten für die Öffentlichkeit eine zukunftsorientierte Erneuerung und brächten eine Verbesserung der Rahmenbedingungen mit sich.

4. **Andere staatliche Organisationen** **(ausserhalb der kantonalen Verwaltung)**

Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte: Mit Blick auf das Legalitätsprinzip und aus Gründen der Verständlichkeit und Transparenz für die rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürger seien die Verfahrensbestimmungen prinzipiell im Gesetz zu regeln. Die Rechtsetzungskompetenz des Regierungsrates sei auf die Regelung der anzuwendenden Übermittlungssysteme sowie die technischen und organisatorischen Standards einschliesslich der anzuwendenden Authentifizierungs- und Verschlüsselungsmethoden zu beschränken. Auch aus staatsrechtlichen Überlegungen sei die Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte gegen einen Eingriff des Regierungsrates in das Selbstorganisationsrecht der Gerichte.

Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich: Die Datenschutzbeauftragte weist darauf hin, dass sie keinen Anlass zur Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen sehe. Den Hinweis auf die Vorschriften des IDG, der IDV und der IVSV im Erläuternden Bericht (S. 13 oben) nehme sie zustimmend zur Kenntnis. Zudem begrüsse sie, dass sowohl im Regierungsratsbeschluss betreffend Ermächtigung zur Vernehmlassung (RRB 822/2021, Erw. E) als auch im Erläuternden Bericht (S. 11) ausdrücklich betont werde, dass die Datenschutzbeauftragte bei der Ausarbeitung der geplanten Verordnung und den zu definierenden Mindestanforderungen mit einzubeziehen sei. Sie sehe diesem Einbezug mit grossem Interesse entgegen.

Gebäudeversicherung Kanton Zürich: Die baldige Schaffung rechtlicher Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr wird begrüsst.

Integrierte Psychiatrie Winterthur - Zürcher Unterland: Die Schaffung von rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr wird begrüsst. Angesichts der immer stärkeren Digitalisierung erscheine dies als ein notwendiger Schritt, auch um als Institution des Kantons Zürich zeitgemäss interagieren und effizient arbeiten zu können.

Pädagogische Hochschule PHZ: Die Strategie Digitale Verwaltung 2018 – 2023 wird begrüsst und die nun vorgeschlagenen Gesetzesänderungen als geeignet erachtet, um den angestrebten medienbruchfreien elektronischen Behördenverkehr im Kanton Zürich zu realisieren. Der Einbezug des auf Rechtswirkung ausgerichteten formellen Verwaltungshandeln werde als Mehrwert zugunsten der Bevölkerung, Wirtschaft und öffentlich-rechtlicher Dienstleistungserbringer erachtet, der im Alltag viel dazu beitragen könne, dass deren Austausch von Rechtsgeschäften mit den zuständigen Behörden des Kantons Zürich rasch und effizient vonstattengehe. Dieser Digitalisierungsschub werde sich auch auf die Rechtsgeschäfte der PHZ vorteilig auswirken.

Universität Zürich: Die vorgesehene Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs zwischen Behörden und Parteien und unter den Behörden wird begrüsst. Die UZH sei überzeugt, dass die Effizienz und Bürgerfreundlichkeit des Verwaltungshandelns durch die Digitalisierung gesteigert werde.

Katholische Kirche im Kanton Zürich: Jede der 74 römischkatholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich sei ebenfalls eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des Kantons. Deren Exekutiven bestünden aus personell häufig wechselnden Laienbehörden im Milizsystem, die zudem teilweise nicht technikaffin seien und/oder teilweise nicht über die erforderlichen technischen Geräte verfügten. Von Ausnahmebestimmungen im Recht der Katholischen Kirche im Kanton Zürich betreffend die Umsetzung der rechtlichen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr möchte die Römisch-katholische Körperschaft dennoch absehen, da die Körperschaft und die Kirchgemeinden als öffentlich-rechtliche Körperschaften des Kantons Zürich mit dem staatlichen kantonalen Recht im Einklang stehen sollten, da sie ansonsten — nach der Umsetzung der Vorlage im Kanton — z.B. mit den politischen Gemeinden und dem Kanton nicht mehr adäquat und zeitgemäss kommunizieren könnten. Die Vorlage sei daher grundsätzlich zu begrüssen. Zu den einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen des E-VRG oder den Nebenänderungen habe die Römisch-katholische Körperschaft keine generellen Anmerkungen.

D. Übergreifende Anliegen nach Themenkreisen

1. Begrifflichkeiten

Stadt Zürich: Kritisch zu hinterfragen sei der Begriff «elektronischer Geschäftsverkehr» gemäss dem Titel der Vorlage und dem Titel vor § 4 c E-VRG. Zum einen habe sich im vorliegenden Zusammenhang der Begriff «elektronischer Rechtsverkehr» schweizweit eingebürgert (vgl. z.B. Erläuterungsbericht BEKJ, oder die Terminologie des Zürcher Stadtrichteramts; https://www.stadt-zuerich.ch/pd/de/index/stadtrichteramt_zuerich/elektronische-eingabe.html). Zum anderen betreffe die vorliegende Regelung lediglich die elektronische Kommunikation im Rahmen von *formellen* Verwaltungsverfahren, nicht aber die *informellen* Handlungen der Verwaltungsbehörden (vgl. Erläuterungsbericht, S. 6). Auch insoweit erscheine der Begriff «Rechtsverkehr» treffender als «Geschäftsverkehr».

2. Allgemeine Hinweise zur Normstufe und zur Verordnungskompetenz des Regierungsrates

Die Mitte, GPV, VZGV, Stadt Schlieren: Dass die Detailregelungen in die Verordnungskompetenz des Regierungsrates fielen und damit dem Anspruch auf Flexibilität Rechnung getragen werde, sei von zentraler Bedeutung. Nur so könne der elektronische Geschäftsverkehr mit den raschen technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Schritt halten.

Stadt Zürich: Kritisch zu hinterfragen seien die umfangreichen Delegationen an den Verordnungsgeber. Zentrale Bestimmungen, die im Bund auf Gesetzesebene geregelt werden sollen (vgl. VE-BEKJ), sollen im Rahmen der vorliegenden Vorlage dem Regierungsrat zur Regelung übertragen werden wie z.B. die Festlegung von Ausnahmen zum elektronischen bzw. schriftlichen Verfahren gemäss § 4 b Abs. 2 E-VGR, die Bezeichnung der «zulässigen Orte» gem. § 4 d Abs. 4 lit. a E-VGR oder die im Vorentwurf nicht thematisierte Regelung des Trägerwandels. Die Vorteile einer flexiblen und bedürfnisgerechten Regelung auf Verordnungsebene seien zwar nachvollziehbar, doch mit der vorgesehenen Gesetzesregelung blieben wichtige Fragen in Bezug auf den

elektronischen Austausch mit den Verwaltungsbehörden und auf die damit verbundenen Konsequenzen für die Gemeinden bis auf Weiteres offen bzw. unklar. Die frühzeitige Einbindung der Gemeinden bei der Regelung auf Verordnungsebene erscheine daher erforderlich.

Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte: Mit Blick auf das Legalitätsprinzip und aus Gründen der Verständlichkeit und Transparenz für die rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürger seien die Verfahrensbestimmungen prinzipiell im Gesetz zu regeln. Die Rechtsetzungskompetenz des Regierungsrates sei auf die Regelung der anzuwendenden Übermittlungssysteme sowie die technischen und organisatorischen Standards einschliesslich der anzuwendenden Authentifizierungs- und Verschlüsselungsmethoden zu beschränken. Auch aus staatsrechtlichen Überlegungen sei die Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte gegen einen Eingriff des Regierungsrates in das Selbstorganisationsrecht der Gerichte.

3. Aktenführung und Archivierung

Gemeinden Bezirk Affoltern: Aussagen für die zukünftige Archivierung der Geschäfte fehlten.

Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte: Dass der Vorentwurf darauf verzichte, die elektronische Aktenführung für die Verwaltungsbehörde und Verwaltungsjustizbehörden vorzuschreiben, sei insofern problematisch, als es der Vorentwurf infolgedessen unterlasse, das Verhältnis zwischen schriftlichen und elektronischen Akten zu regeln. Habe der interne Geschäftsverkehr stets elektronisch zu erfolgen, obwohl das Verfahren nach § 4b Abs. 2 schriftlich zu führen sei, habe dies zur Folge, dass Dossiers doppelt geführt werden müssten. Abgesehen davon, dass die doppelte Aktenführung wenig effizient sei, unterliege sie aufgrund ihrer Komplexität einer erhöhten Fehleranfälligkeit. Es werde daher bevorzugt – unabhängig von der Form der Kommunikation mit einer Partei – eine Pflicht zur elektronischen Aktenführung zu erlassen. Die elektronische Akte sei als massgebend zu bestimmen.

4. Koordination mit Justitia 4.0

Anwaltsverband: Der Fokus und das Ziel sollte sein, dass die Verwaltungsverfahren nach VRG zukünftig der justitia.swiss-Lösung angeschlossen würden und für die Zeit bis zum Inkrafttreten von justitia.swiss ein (allenfalls analoger) Anschluss an den bestehenden («alten») elektronischen Rechtsverkehr erfolgen sollte. Immerhin fänden sich im erläuternden Bericht vereinzelt Koordinationen zum Projekt Justitia 4.0 bzw. den Bestimmungen des BEKJ (Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz), z.B. in § 4c Abs. 1 E-VRG. Das reiche aber nicht, wenn am Ende doch zwei - auch technisch - unterschiedliche Systeme bestünden, welche die Anwaltschaft vorhalten müsste. § 4e E-VRG sehe einen Vorbehalt zugunsten bundesrechtlicher Bestimmungen zur elektronischen Kommunikation in der Justiz lediglich für die dem VRG unterliegenden Zürcher Gerichte (Baurekursgericht, Steuerrekursgericht, Verwaltungsgericht) vor. Für diese Zürcher Gerichte solle, so der erläuternde Bericht auf Seite 18, das BEKJ nach dessen Inkrafttreten gelten. Das BEKJ (ab Inkrafttreten) sollte nach Überzeugung des Vorstands des Zürcher Anwaltsverbands jedoch nicht nur für die dem VRG unterliegenden Zürcher *Gerichte*, sondern (analog) für alle Verwaltungsverfahren nach VRG gelten.

5. Anliegen betreffend Klarstellungen im Bericht

Gemeinden Bezirk Affoltern: Es sei unklar, was alles im Gesetz unter den elektronischen Geschäftsverkehr subsummiert werde. Seien dies Verfügungen und Rechtsmittelverfahren oder gehörten dazu beispielsweise auch Rechnungsstellungen? Je nach Definition umfasse der elektronische Geschäftsverkehr praktisch die ganze Geschäftstätigkeit einer Gemeindeverwaltung.

6. Auswirkungen der Vorlage

GLP: Die Ausführungen der Regierung zu den Auswirkungen seien zu wenig ambitioniert. Selbstverständlich würden durch die Digitalisierung Prozesse beschleunigt und vereinfacht werden. Nur schon das Scannen, Ausdrucken und Vorlegen von Dokumenten zur Unterschrift entfalle. Es seien namhafte Einsparungen zu erwarten und diese seien zu beziffern, ebenso wie die Kosten der Umsetzung der Strategie.

Gemeinden Bezirk Affoltern: Die Frage nach den zusätzlichen Kosten und Ressourcen für die Gemeinden bleibe offen. In seiner Stellungnahme zum BEKJ halte der Kanton Zürich fest, dass mit der Vorlage Anpassungen an den Arbeitsplätzen, insbesondere bezüglich mobiler Zugriffslösungen, Bildschirme, Scanner, Audio-, Video- und Handschriftaufzeichnung sowie Möglichkeiten zur Umwandlung digitaler Dateien in standardisierte Formate notwendig sein würden. Die angestrebte Digitalisierung werde zudem umfangreiche begleitende Massnahmen (Change Management) erfordern, worauf mit Blick auf den damit verbundenen Ressourcenbedarf hinzuweisen sei. Insofern erstaune es, dass der Kanton Zürich in seiner eigenen Vorlage darauf hinweise, dass keine substanziellen personellen Auswirkungen zu erwarten seien und beim Empfang und der Mitteilung auf elektronischem Wege (...) mit finanziellen Einsparungen zu rechnen sei.

E. Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 4b. Grundsatz

Der Vorentwurf enthält folgenden Regelungsvorschlag:

¹ Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form.

² Es wird in der Form geführt, in der es eingeleitet worden ist. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

³ Akten, die sich für die Digitalisierung nicht eignen, sind von Verpflichtungen zur elektronischen Übermittlung ausgenommen.

Privatperson X zu Absatz 1

Antrag auf Umformulierung: «Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden erfolgt schriftlich entweder in Papierform oder elektronisch.»

Begründung: «Schriftlich» und «elektronisch» ist kein Gegensatzpaar. Auch elektronische Mitteilungen sind schriftlich; nur die Übermittlungsart ist anders. Deshalb ist die im Vernehmlassungstext vorgeschlagene Formulierung nicht ganz korrekt. Besser erscheint die Gegenüberstellung «in Papierform» und «elektronisch» (analog und digital). Vgl. auch Art. 130 Abs. 1 ZPO. Diese Änderung vereinfacht die vorgeschlagene Revision erheblich, da überall dort, wo gemäss Vernehmlassungsvorlage lediglich «oder elektronisch(e)» bzw. «und elektronisch(e)» ergänzt werden soll, keine Änderung erforderlich ist. Dies betrifft §§ 10 Abs. 1 und 3, 10b lit. b, 10c Abs. 1, 22 Abs. 1, 26b Abs. 1, 28 Abs. 2, 53, 58, 59 Abs. 1, 61, 65 Abs. 2 und 3 sowie 84 Abs. 1 Satz 1 VRG. Da das VRG auch für die Gemeinden sowie im Personalrecht und im Steuerrecht gilt, erübrigt sich auch ein Teil der vorgeschlagenen Änderungen des GG, des PG und des StG. In den §§ 8 Abs. 2 Satz 2, 6b Abs. 1, 83 Abs. 1 Satz 2, 84 Abs. 1 Satz 2 VRG ist «in Papierform» zu ergänzen.

Behindertenkonferenz

Antrag: Auch Datenverkehr mit Externen soll elektronisch möglich sein.

Begründung: Der vorliegende Gesetzesentwurf verpflichtet verwaltungsinterne Stellen intern zu elektronischem Datenverkehr. Ausnahmen sind möglich. Wenn von extern

weiterhin weitgehend alle Dokumente in Papierform eingereicht werden «müssen», ist dies ein Widerspruch zum Ziel, dass kein Medienbruch entstehen soll. Dass insbesondere bei natürlichen Personen weiterhin eine Papierform akzeptiert werden muss, ist elementar. Um den barrierefreien Zugang zu gewährleisten, muss aber genauso der elektronische Verkehr möglich sein, insbesondere auch bei zu unterzeichnenden Dokumenten.

Stadt Winterthur zu Absatz 1

Antrag: In § 4b Abs. 1 sei als allgemeine Regel zu definieren, wann ein Verfahren als eingeleitet und wann es als beendet gilt.

Begründung: Die Formulierung von § 4b Abs. 1 lässt offen, in welchem Zeitpunkt ein Verfahren als eingeleitet gilt und wann es beendet ist. In der Praxis kommt es häufig vor, dass für Leistungen der Gemeinden (z.B. Strom, Wasser usw.) Rechnungen ausgestellt werden. Wenn jemand nicht damit einverstanden ist, wird eine Verfügung verlangt. Ein solches Begehren wird ohne weiteres auch dann entgegengenommen, wenn es telefonisch oder per E-Mail gestellt wird. Wenn dies die Verfahrenseinleitung ist, müsste in Zukunft auf einer schriftlichen oder elektronischen Eingabe beharrt werden, damit geklärt ist, in welcher Form die Verfügung auszustellen ist. Um dies auszuschliessen, wäre es möglich, als Einleitung des Verfahrens erst das Anfechten einer Verfügung zu definieren. Als beendet kann ein Verfahren angesehen werden, wenn es bei einer Instanz abgeschlossen ist oder wenn es rechtskräftig erledigt ist. Bei der ersten Variante würde die Erhebung eines Rechtsmittels ein neues Verfahren einleiten, welches unabhängig vom Verfahren bei der Vorinstanz schriftlich oder elektronisch durchgeführt würde, je nachdem, welche Wahl die Person trifft, die das Rechtsmittel ergreift. Zwar erhält der Regierungsrat in § 4b Abs. 2 die Kompetenz, Ausnahmen festzulegen. Aus unserer Sicht ist jedoch die Definition der Zeitpunkte für Einleitung und Ende eines Verfahrens eine allgemeine Regel, und wird deshalb von der Kompetenzdelegation nicht umfasst.

Stadt Zürich zu Absatz 1

Antrag: Der Begriff «Verfahren vor den Verwaltungsbehörden» sei zu klären.

Begründung: Die vorliegenden Vorschriften betreffen förmliche Verfahrenshandlungen, nicht aber das informelle Handeln der Verwaltungsbehörden. In der Weisung sollten Beispiele genannt werden für die Abgrenzung zwischen Verwaltungshandlungen, die gemäss § 4b Abs. 1 E-VRG in schriftlicher oder elektronischer Form vorzunehmen sind

(z.B. Stipendiengesuch), und Handlungen, die kein Verwaltungsverfahren betreffen und somit nicht den Formvorschriften gemäss §§ 4 ff. VRG unterliegen (z.B. Hortanmeldung). Sodann sollte in der Weisung klargestellt werden, dass die Gemeinwesen in künftigen Verwaltungsverfahren zwingend zwei Kommunikationskanäle – schriftlich und elektronisch – anbieten müssen.

PHZ zu Absatz 1

Antrag auf Umformulierung: «Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden erfolgt schriftlich oder elektronisch. Schriftliche Verfahren werden in Papierform geführt.»

Begründung: Der gewählte Wortlaut sieht eine Unterscheidung zwischen schriftlicher und elektronischer Form vor. Im Wissen darum, dass unter Schriftlichkeit im alltäglichen Sprachgebrauch auch ein digital vorliegender Text verstanden wird und die Klarstellung des Bundesgerichts in BGE 142 V 156 E. 2.4, wonach unter Schriftlichkeit im Rechtssinne nur die Überlieferung von Text auf Papier zu verstehen ist, von der durchschnittlichen rechtsanwendenden Person nicht so interpretiert wird, erachten wir es als sinnvoll, eine sprachliche Klärung im gesamten Gesetzestext vorzunehmen. Damit wird unmissverständlich klargestellt, dass mit dem Begriff der Schriftlichkeit nur die Papierform gemeint ist. Wir schlagen dazu eine einmalige Ausführung des Begriffs Schriftlichkeit in § 4b VRG vor, die dann für den gesamten anschliessenden Gesetzestext Gültigkeit hat.

GLP zu Absatz 2

Dies führt dazu, dass berührte Parteien (mit schutzwürdigen Interessen oder die davon berührt sind) ebenfalls in der definierten Form (elektronisch / schriftlich) zu kommunizieren haben (z.B. Einsprachen bei Baugesuchen usw.). Ausnahmen sollen zurückhaltend erfolgen.

SVP zu Absatz 2

Es wird nicht darauf eingegangen, wie mit dem Medienbruch umgegangen werden soll. (z.B. Eingang als Brief, Weiterbearbeitung elektronisch, das sollte möglich sein). Dies müsste grundsätzlich festgehalten werden.

Privatperson Y zu Absatz 2

Antrag: Die Bestimmung sei dahingehend zu ändern, dass nur Privatpersonen ein Wahlrecht haben, in welcher Form sie prozessieren möchten (und dass die staatliche Behörde an jenen Privatentscheid gebunden ist)

Begründung: Da diverse (streitige wie insbesondere nichtstreitige) Verwaltungsverfahren von einer staatlichen Behörde initiiert werden, dürfte es künftig oftmals im Belieben der Behörde stehen, in welcher Form ein Verfahren geführt wird. Mit anderen Worten könnte der Staat rechtsunterworfenen Private faktisch zur Prozessführung auf digitalem Wege zwingen. Dies aber würde die Ausübung der Verfahrensrechte für diverse Privatpersonen erschweren und in gewissen Fällen gar verunmöglichen, was vor Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 29a BV kaum Bestand haben dürfte.

Stadt Zürich zu Absatz 2

Der Grundsatz, dass die Form des Verfahrens schriftlich oder elektronisch – nach dessen Einleitung nicht mehr gewechselt werden kann, um Medienbrüche zu verhindern, ist aufgrund des mit der vorliegenden Revision angestrebten Primats des elektronischen Verfahrens zu hinterfragen. Die Möglichkeit eines Formwechsels sollte insbesondere dann ganz generell bestehen, wenn eine Partei, die nicht dem Obligatorium der elektronischen Form gemäss § 4c Abs. 2 E-VRG untersteht, eine schriftliche Eingabe einreicht und sich auf Nachfrage der Behörde hin einverstanden erklärt, das Verfahren elektronisch zu führen. Ferner muss ein Formwechsel auch dann erfolgen, wenn eine Behörde das Verfahren elektronisch einleitet gegenüber einer nicht dem Obligatorium unterliegenden Person, die die Schriftform wünscht. Sodann kann es auch in einem Mehrparteienverfahren nicht zulässig sein, dass eine elektronische Verfahrenseinleitung alle anderen Parteien zum Verzicht auf die Schriftform zwingt, selbst wenn sie nicht dem Obligatorium unterliegen. Schliesslich wird zu klären sein, wie mit Personen umzugehen ist, die ihr Einverständnis mit der elektronischen Verfahrensführung im Verlauf des Verfahrens aus objektiv nachvollziehbaren Gründen widerrufen, etwa weil sie nicht mehr über die nötige technische Infrastruktur verfügen. Um einen Trägerwandel in solchen Fällen zu vermeiden, könnte allenfalls die Etablierung von E-Behördenschaltern hilfreich sein, die die betroffenen Personen beratend und infrastrukturell unterstützen.

Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte zu Absatz 2

Antrag: Zu den wichtigsten Bestimmungen, welche ins Gesetz aufzunehmen sind, gehört unseres Erachtens die ausführliche Regelung der Form des Verfahrens.

Begründung: Es fällt auf, dass der Vorentwurf grundsätzlich nur von einem Zwei-Parteien Staat-Bürgerin bzw. Bürger ausgeht. Wird das Verfahren schriftlich eingeleitet, wird das Verfahren ausschliesslich schriftlich geführt; wird das Verfahren elektronisch eingeleitet, wird es elektronisch geführt. Verfahren mit mehreren Beteiligten bzw. Mehrparteien-Verhältnisse lässt der Vorentwurf unberücksichtigt. Daraus resultieren verschiedene Unklarheiten. So ist in Bezug auf die Wahl der Form beispielsweise nicht klar, welche Verfahrensform greift, wenn an einem Verfahren mehrere Personen beteiligt sind, die Eingaben in unterschiedlicher Form einreichen. Verfahren können sodann nicht nur von Privatpersonen eingeleitet werden, sondern auch von Behörden. Diese müssen mit Einwilligung der beteiligten Partei(en) auf die elektronische Form wechseln dürfen, auch wenn sie das Verfahren anfangs schriftlich eröffnen. Zudem bedarf es im Gesetz einer Regelung der Frage, ob die Wahl der Form bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gilt und ob eine Partei aus besonderen Gründen die Form ändern bzw. die Einwilligung widerrufen kann. Die Regelung dieser und weitere wesentlicher verfahrensrechtlicher Bestimmungen zur Form kann unseres Erachtens nicht an den Regierungsrat delegiert werden. Die im Vorentwurf vorgesehene Delegation der Regelungskompetenz an den Regierungsrat umfasst ohnehin nur Ausnahmefälle und greift daher zu kurz.

Gebäudeversicherung zu Absatz 2

Antrag auf Ergänzung: «das Verfahren wird *in der Regel* in der Form geführt, ...»

Begründung: Schadenmeldungen können über die Webseite der GVZ gemeldet werden. Dies würde gemäss der vorliegenden Bestimmung implizieren, dass das Verfahren nur noch elektronisch zu führen wäre. Im Sinne der Kundenorientierung soll es möglich sein, dass der Kunde entscheidet, ob er das Verfahren elektronisch oder schriftlich führen möchte.

GLP zu Absatz 3

Antrag: § 4b Abs. 3 sei ersatzlos zu streichen.

Begründung: Bei Akten handelt es sich ausschliesslich um Dokumente und nicht um Materialien. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese nicht elektronisch erfasst werden können.

Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte zu Absatz 3

Antrag: Die Bestimmung sei als Absatz 4 von § 4c aufzunehmen.

Begründung: Diese Regelung passt u.E. nicht zu Abs. 1 und 2 von § 4b, in welchen die Form des Verfahrens geregelt wird. Abs. 3 regelt die Eingabe einzelner Akten, was nichts über die Form des Verfahrens aussagt. So kann das Verfahren durchaus in elektronischer Form abgewickelt werden, obwohl ein einzelnes Aktenstück, das nicht digitalisiert werden kann, in physischer Form eingereicht wird.

Gebäudeversicherung zu Absatz 3

Wir gehen davon aus, dass überformatige Pläne in diese Kategorie gehören werden.

§ 4c. Verpflichtungen zum elektronischen Geschäftsverkehr

Der Vorentwurf enthält folgenden Regelungsvorschlag:

¹ Die Verwaltungsbehörden verkehren untereinander elektronisch.

² Zum elektronischen Geschäftsverkehr verpflichtet sind zudem:

- a. Personen, die bereit sind, in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen berufsmässig die Vertretung zu übernehmen,
- b. Anwältinnen und Anwälte, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 oder nach einem Staatsvertrag berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichten zu vertreten.

³ Wer der Verpflichtung nach Abs. 2 nicht nachkommt, dem setzt die Verwaltungsbehörde eine kurze Frist zur elektronischen Nachreichung der Eingabe unter der Androhung, dass sonst auf die Eingabe nicht eingetreten würde.

Die Mitte und GPV zu Absatz 1

Antrag auf Ergänzung: «Die Verwaltungsbehörden verkehren untereinander elektronisch, wenn sie ein Verfahren nach § 4 durchführen.»

Begründung: Es ist unklar, in welchen Fällen § 4c Abs. 1 zur Anwendung kommt bzw. was die Begriffe «verkehren» und «Geschäftsverkehr» konkret bedeuten. § 4c Abs. 1 erweckt den Eindruck, dass die Bestimmung ganz generell für sämtliche Interaktionen zwischen den zürcherischen Verwaltungsbehörden gelten bzw. dass die Behörden untereinander generell nicht mehr mündlich, per Post oder mit «gewöhnlicher» E-Mail verkehren dürfen. So ist es wohl nicht gemeint. Vielmehr dürfte sich die Pflicht zum elektronischen Geschäftsverkehr auf formelle Verwaltungsverfahren i.S.v. § 4 VRG beschränken bzw. auf Verfahren, die auf den Erlass einer Anordnung ausgerichtet sind. Die Verpflichtung kann in diesem Zusammenhang bspw. bedeuten, dass relevante Akten einer Behörde elektronisch beizuziehen sind, oder dass ein Dossier elektronisch an die Anfechtungsinstanz zu übermitteln ist. Der Wortlaut von § 4c Abs. 1 oder die Weisung sollten den eingeschränkten Geltungsbereich im Sinne der Begründung zum Ausdruck bringen.

Grüne Partei zu Absatz 1

Antrag: Die Bestimmung ist durch den Zusatz «soweit möglich» oder «wenn immer möglich» zu ergänzen.

Begründung: Der Grundsatz, dass öffentliche Organe untereinander elektronisch verkehren, wird begrüsst. Nur wenn die öffentlichen Organe vollständig elektronisch miteinander verkehren, ist die Grundlage für einen elektronischen Verkehr mit Dritten gegeben. Der Grundsatz ist jedoch zu absolut. Es sind Verhältnisse denkbar - Systemausfälle, gehackte Systeme - die vorübergehend auch anderen als elektronischen Verkehr zulassen müssen.

Handelskammer zu Absatz 1

Wir unterstützen die Bestrebungen des Kantons, in internen Geschäftsverkehr künftig ausschliesslich elektronisch zu führen. Dieser Schritt sorgt für eine Effizienzsteigerung in der kantonalen Verwaltung. Dies muss sich indessen auch im Beschäftigungsumfang der kantonalen Verwaltung zeigen. So liegt der Kanton Zürich laut dem Freiheitsindex von Avenir Suisse beim Faktor «Beschäftigte im öffentlichen Sektor» nur auf Rang 14 aller Schweizer Kantone und verliert in diesem Bereich seit einigen Jahren stets an Boden gegenüber anderen Kantonen, sprich, baut seine Verwaltung übermässig aus. Mit einer medienbruchfreien digitalen Verwaltung besteht die Chance, diesen Trend aufzuhalten und durch eine Effizienzsteigerung auch die Anzahl Beschäftigte zu verringern.

Stadt Zürich zu Absatz 1

Antrag: Die Bestimmung sollte dahingehend präzisiert werden, dass darin statuiert wird, dass *verfahrensrelevante* Dokumente zwischen den Behörden stets in elektronischer Form übermittelt werden müssen.

Begründung: Mit der Präzisierung wird klargestellt, dass das VRG weiterhin keine Formvorschriften enthält in Bezug auf informelles Verwaltungshandeln (vgl.

Erläuterungsbericht [S. 6], das auch weiterhin schriftlich oder mündlich oder – wenn die Datensicherheit es zulässt – per E-Mail erfolgen kann (Beispiel: Einladungsschreiben einer Gemeinde an eine andere Gemeinde). Ferner ist an Fälle zu denken, in denen die Gemeinden Verträge abschliessen, die aufgrund des übergeordneten Rechts der (eigenhändigen) Schriftform bedürfen. Die Pflicht der Verwaltungsbehörden, untereinander

elektronisch zu verkehren, besteht somit nur im Zusammenhang mit der Durchführung von *Verwaltungsverfahren* i.S.v. § 4 VRG bzw. § 4b Abs. 1 E-VRG.

Grüne Partei zu Absatz 2

Antrag auf Ergänzung von Abs. 2: «Zum elektronischen Verkehr sind *grundsätzlich* verpflichtet: [...]»

Begründung: Die Bestimmung ist zu absolut. Die berufsmässige Vertretung im Verwaltungsrecht gemäss Abs. 2 lit. a betrifft eine Vielzahl von Personen, bspw. im Bau- und Steuerrecht. Eine Verpflichtung dieser Personen zum elektronischen Geschäftsverkehr käme einem Berufsverbot gleich. Dies ist unverhältnismässig. Auch bei Anwältinnen und Anwälten gemäss Abs. 2 lit. b käme die Pflicht zum elektronischen Verkehr einem Berufsverbot gleich, wenn man den bisherigen Schriftverkehr beibehalten wollte. Dies ist unverhältnismässig, insbesondere für ältere Anwältinnen und Anwälte, die vor der Berufsaufgabe stehen.

Antrag auf Einfügung eines neuen Absatzes 3 in § 4c (Abs. 3 wird zu Abs. 4): «Die Ausnahmen regelt der Regierungsrat in einer Verordnung»

Begründung: Der Regierungsrat hat die Ausnahmen abschliessend zu regeln. Insbesondere ältere berufsmässige Vertreterinnen und Vertreter sowie Anwältinnen und Anwälte sollen nicht auf den elektronischen Geschäftsverkehr gezwungen werden. Ausnahmen sollten allenfalls auch für Vertretungen mit Handicaps möglich sein.

Anwaltsverband zu Absatz 2

Das Obligatorium wird grundsätzlich begrüsst; dieses wird benötigt, damit alle Anwendenden den Umstieg auch tatsächlich vollziehen. Das Obligatorium auf kantonaler Ebene zum jetzigen Zeitpunkt scheint jedoch verfrüht und ist erst mit dem Inkrafttreten des BEKJ angezeigt, um keinen kantonalen Sonderweg zu beschreiten.

Privatperson Y zu Absatz 2

Antrag auf Streichung von Absatz 2.

Begründung: Die Bestimmung statuiert einen eigentlichen Digitalisierungszwang zulasten berufsmässiger Vertreter und soll diese zum elektronischen Behördenverkehr in all jenen Verfahren verpflichten, welche in den Anwendungsbereich des VRG fallen. Die Bestimmung hält vor Art. 27 Abs. 2 BV offenkundig nicht stand, zumal die

Wirtschaftsfreiheit auch die betriebliche Organisationsautonomie von Marktakteuren schützt (OFK BV-Biaggini, Art. 27 N 9) und bereits ein öffentliches Interesse an einem Digitalisierungszwang nicht ersichtlich ist. Weder führt die digitale Prozessführung zu einer Kostensenkung (eher einen IT-Kostenaufbau) noch kann behauptet werden, ein Prozessieren mit Papiereingaben sei derart lästig, dass es durch ein formelles Gesetz unterbunden werden müsste – und schon gar nicht dient digitale Prozessführung dem Umweltschutz, da Papier bzw. Strom für Server gleichsam Ressourcen beanspruchen. Viel eher besteht ein ernstes Spannungsfeld zur anwaltlichen Sorgfaltspflicht nach Art. 12 lit. a BGFA, weil Digitalisierung oft zu einem Abbau datenschutzrechtlicher Standards führt, was kaum als besonders sorgfältig erscheint. Digitale Prozessführung mag zwar als trendy und innovativ gelten, sie muss aber ein optionales Wahlrecht bleiben. Nachdem das Bundesgericht bereits eine Bestimmung im AnwG/ZH zum Verbot von Prozessfinanzierung durch Dritte zurecht infolge Verletzung der Wirtschaftsfreiheit aufgehoben hat (BGE 131 I 223), erscheint sehr fraglich, ob der nun zur Debatte stehende Digitalisierungszwang zulasten berufsmässiger Vertreter einer bundesgerichtlichen Kontrolle standhielte.

Stadt Zürich zu Absatz 2

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung (S. 13 f.) sollte klarer zum Ausdruck kommen, dass es auch künftig eine beachtliche Zahl von Verwaltungsverfahren geben wird, in denen die Privaten *nicht* dazu verpflichtet sind, einer elektronischen Verfahrensführung zuzustimmen. Im nichtstreitigen Verwaltungsverfahren (inkl. Neubeurteilungsverfahren) kommt es nämlich regelmässig vor, dass Personen involviert sind, die weder selbst berufsmässig andere Personen vertreten noch durch eine solche Person vertreten sind. Wenn diese eine schriftliche Eingabe einreichen, muss das Verfahren gemäss § 4b Abs. 2 E-VRG schriftlich durchgeführt werden. Auch wenn das Gemeinwesen einfache Möglichkeiten zur Verfügung stellen kann, um Anreize für die elektronische Abwicklung des Verfahrens zu schaffen, ist erfahrungsgemäss zu erwarten, dass auch künftig ein beachtlicher Teil der Personen, die nicht dem Obligatorium unterliegen, ein schriftliches Verfahren vorziehen. Entsprechend ist davon auszugehen, dass auch nach der Inkraftsetzung der vorliegenden Entwurfsvorlage regelmässig «physische» Verfahren durchgeführt werden und somit Medienbrüche stattfinden. Mithin kann nicht ohne Weiteres angenommen werden, dass die vorgesehene Einführung eines teilobligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs automatisch zu einer Effizienzsteigerung führt. Es liesse

sich im Übrigen fragen, ob der Personenkreis, der dem Obligatorium unterliegt, allenfalls ausgedehnt werden könnte, z.B. auf juristische Personen ab einer bestimmten Grösse und/oder in bestimmten Rechtsgebieten (wie etwa Erteilung bestimmter Betriebsbewilligungen).

SVP zu Absatz 3

Antrag auf Änderung: «Wer der Verpflichtung nach Abs. 2 nicht nachkommt, dem setzt die Verwaltungsbehörde eine Frist von *X Arbeitstagen* [...]»

Begründung: Die Gesetzgebung soll klar sein und eine Frist von X Arbeitstagen beinhalten. («eine kurze Frist» kann unterschiedlich interpretiert werden).

Stadt Zürich zu Absatz 3

Diese Bestimmung wirft die Frage auf, wie in Fällen vorzugehen ist, in denen eine *Behörde* ihre Pflicht zum elektronischen Rechtsverkehr missachtet (vgl. § 4c Abs. 1 E-VRG). Ferner ist unklar, wie in Fällen vorzugehen ist, in denen das Verfahren durch die *Behörde* (von Amtes wegen) eingeleitet wurde, so dass für den Säumnisfall kein Nichteintreten angedroht werden kann.

§ 4d. Voraussetzungen für den elektronischen Geschäftsverkehr

Der Vorentwurf enthält folgenden Regelungsvorschlag:

¹ Unterschriftsbedürftige Eingaben sind von der Partei oder ihrer Vertretung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur zu versehen.

² Anordnungen sind mit einer elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur zu versehen.

³ Der Regierungsrat kann gleichwertige Verfahren zu elektronischen Signaturen gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur vorsehen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum elektronischen Geschäftsverkehr durch Verordnung und erlässt Bestimmungen insbesondere zu:

- a. den Modalitäten für den sicheren und rechtsgültigen elektronischen Geschäftsverkehr einschliesslich der zulässigen Orte, über welche Eingaben eingereicht und Anordnungen mitgeteilt werden können,
- b. den zulässigen Formaten für Eingaben und ihre Beilagen,
- c. den Voraussetzungen für die elektronische Eröffnung von Anordnungen einschliesslich der zu verwenden elektronischen Signaturen und Formate,
- d. den Voraussetzungen, bei denen eine Behörde eine Nachreichung auf Papier verlangen kann.

GLP zu Absatz 1

Antrag auf Umformulierung: «Unterschriftsbedürftige Eingaben sind von der Partei oder ihrer Vertretung mit einer elektronischen Signatur entsprechend der gesetzlichen Anforderung des Geschäfts zu versehen.»

Begründung: Etliche Geschäfte werden heute schriftlich mit einer einfachen Unterschrift erledigt (Rekurse bei Schulzuteilungen, Baugesuchen, usw.) ohne dass eine Identifikation der Person erfolgt. Die qualifizierte elektronische Unterschrift ist diesbezüglich ein wesentlich höherer Standard (der Erhalt einer QES erfordert eine Identifizierung durch die Behörde). Heute sind bereits EES (einfache) oder FES (fortgeschrittene elektronische Signaturen) im privaten Geschäftsverkehr im Einsatz. Die Hürden für den elektronischen

Geschäftsverkehr sind nicht zusätzlich zu erhöhen, um eine möglichst hohe Partizipation zu erreichen. Wir schlagen zudem vor, dass in der Verordnung geregelt wird, dass die Behörden die Parteien darauf aufmerksam zu machen haben, wenn die Qualifikation der Signatur des eingereichten Geschäfts nicht dem geforderten Standard entspricht und muss ihr die Möglichkeit geben dies zu verbessern.

SP zu Absatz 1

Antrag: Ergänzung dieses Paragraphen dahingehend, dass der Kanton dazu verpflichtet wird, eine technische Plattform anzubieten, die software- und betriebssystemagnostisch und entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes digitale Unterschriften ermöglicht. Eine Kooperation des Kantons mit anderen öffentlichen Anbietern ist selbstverständlich denkbar, doch ist es zentral, dass der Kanton diese Dienstleistung als Service Public selbst anbietet.

Begründung: Signatur.

Gemeinden Bezirk Affoltern zu Absatz 1

Es sei auch nicht geklärt, wie eine elektronische Signatur bzw. rechtsverbindliche Unterschrift umgesetzt werden solle. Hierbei sei zu erwähnen, dass das BGEID im Frühjahr durch das Stimmvolk abgelehnt worden sei. Fest stehe, dass gerade im Hinblick auf die verstärkten Homeoffice-Möglichkeiten Lösungen gefunden werden müssten, die nicht an einen Arbeitsplatz gekoppelt seien, wie dies z.B. bei Kartenlesegeräten der Fall sei.

VZGV, GPV, die Mitte zu Absatz 1

Hinweis auf die Dringlichkeit der E-ID. Neben der elektronischen Unterschrift müsse im elektronischen Geschäftsverkehr auch die Möglichkeit zur Identifikation bestehen.

Stadt Schlieren zu Absatz 1

Hinweis auf die Dringlichkeit einer praxisnahen Regelung der elektronischen Unterschrift. Eine elektronische Unterschrift sowie die Möglichkeit zur elektronischen Identifikation gelten oft als Grundvoraussetzung im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Verwaltungsprozessen.

Stadt Zürich zu Absatz 1

Antrag: Es sei aus Gründen der Rechtssicherheit und Verständlichkeit klarzustellen, welche schriftlichen und elektronischen Eingaben der Parteien unterschriftsbedürftig sind und welche nicht (z.B. Obligatorium für Parteieingaben, die ein Verfahren auslösen oder beenden, die Anträge enthalten, die fristgebunden sind, die besondere Personendaten enthalten, usw.).

Begründung: Die Pflicht der qualifizierten elektronischen Signatur gilt gemäss dieser Bestimmung für «unterschriftsbedürftige» Eingaben. Die Unterzeichnungspflicht ist jedoch im VRG nicht klar geregelt. Seitens der Praxis wird die Unterzeichnungspflicht aus dem Begriff der «Schriftlichkeit» abgeleitet (vgl. Erläuterungsbericht S. 14) – allerdings nur in Bezug auf Eingaben der Parteien (z.B. § 22 VRG), nicht jedoch in Bezug auf die Eröffnung (§ 10 Abs. 1 VRG), jedenfalls nicht im Zusammenhang mit Massenverfügungen (vgl. Erläuterungsbericht S. 15).

Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte zu Absatz 1

Die Plattform Justitia.Swiss sieht kein Unterschriftserfordernis für die elektronische Kommunikation mit Justizbehörden mehr vor. Vielmehr soll die Authentifizierung an der Plattform und das von der Plattform angebrachte elektronische Siegel an die Stelle der elektronischen Signatur treten. Die Bestimmung von § 4 d Abs. 2 mutet daher schon überholt an, auch wenn Abs. 3 vorsieht, dass der Regierungsrat gleichwertige Verfahren zu elektronischen Signaturen vorsehen kann. Wird am Unterschriftserfordernis festgehalten, sollte im VRG definiert werden, wann eine Unterschrift erforderlich ist (§ 10 c Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 54 Abs. 1).

Stadt Winterthur zu Absatz 2

Im elektronischen Geschäftsverkehr sollen alle Anordnungen mit einer elektronischen Signatur versehen werden müssen. Für eine schriftliche Anordnung gilt gemäss § 10 VRG hingegen, dass eine Unterschrift nicht erforderlich ist. Es stellt sich die Frage, warum die Gültigkeitserfordernisse für die Anordnungen bei der Unterzeichnung im schriftlichen und elektronischen Verfahren unterschiedlich geregelt werden sollen. Für uns sind keine Gründe ersichtlich, die dies rechtfertigen könnten. Soll neu bei der elektronischen Anordnung die elektronische Signatur erforderlich sein, ist analog für die schriftliche Anordnung die Unterschrift als notwendig vorzusehen.

Gebäudeversicherung zu Absatz 2

Die GVZ erstellt im Schaden- und Schätzungsbereich Massenverfügungen. Diese erfolgen weiterhin ohne Unterschrift.

Stadt Zürich zu Absatz 3

Antrag: Es sei sowohl die elektronische Signatur als auch die qualifiziert elektronische Signatur zu erwähnen.

Begründung: Aus der Formulierung könnte geschlossen werden, dass sich Absatz 3 nur auf elektronische Signaturen gemäss Absatz 2 beziehen. Aus dem Erläuternden Bericht (S. 16) geht jedoch hervor, dass der Regierungsrat auch die gleichwertigen Verfahren in Bezug auf die qualifizierte elektronische Signatur vorsehen kann.

Gemeinde Rheinau zu Absatz 4

In diesem Zusammenhang müsste für die Gemeinden eine Wahlfreiheit bei der Evaluation der Applikationen und die klare Definition von Schnittstellen berücksichtigt werden. Dies auch aus Gründen des Investitionsschutzes für die Gemeinden.

Stadt Zürich zu Absatz 4 lit. a

Es ist nachvollziehbar, dass der Kanton und die Gemeinden flexibel sein sollten bei der Bestimmung des «zuständigen Orts», so dass es sich dabei um verschiedene «Gefässe» handeln kann (anerkannte Zustellplattform, spezifische Behördenplattform oder E-Government-Service; Erläuterungsbericht S. 17). Dies entspricht auch einem Anliegen der Stadt Zürich, die anstrebt, den bereits bestehenden städtischen Kommunikationskanal «Mein Konto» nach ZertES zertifizieren zu lassen und so auszugestalten, dass dieser Kanal in künftigen Verwaltungsverfahren als E-Plattform angeboten werden kann. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass der absehbare «Flickenteppich», den die uneinheitliche Lösung mit sich bringt, mit Problemen und Effizienzverlusten verbunden ist – etwa im Fall, dass eine Person in eine andere Gemeinde umzieht, die einen anderen «zuständigen Ort» vorsieht. Um kantonsweit einen gewissen Qualitätsstandard zu gewährleisten, wäre es aus Sicht der Stadt Zürich wünschenswert, als Grundsatz festzuhalten, dass der elektronische Rechtsverkehr nur über ein vom Regierungsrat *anerkanntes* IT-System erfolgen kann. Für kleinere Gemeinden könnte eine vom Kanton

angebotene Plattform sinnvoll sein. In Bezug auf die Terminologie ist anzumerken, dass der Begriff «zulässiger Ort» im vorliegenden Kontext schwer verständlich ist. Vorgeschlagen wird stattdessen der Begriff «zulässige Übermittlungsarten» oder «zulässige Übermittlungswege und -adressen».

Ob die anerkannten Zustellplattformen effektiv als «gute Möglichkeit» für den Behördenaustausch erachtet werden können (vgl. Erläuternder Bericht S. 13), ist im Rahmen der Ausarbeitung der «zulässigen Orte» zur sicheren Übermittlung eingehend zu prüfen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die bis anhin vom Bund anerkannten Zustellplattformen (IncaMail und PrivaSphere) nur beschränkte Datenvolumen zulassen, so dass ein sicherer Austausch unter Umständen eingeschränkt ist. Dem daten- sowie anzahlmässig regelmässig intensiven Austausch von Akten unter den Behörden (vgl. § 4 c Abs. 1 E-VRG) muss unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Informatiklösungen bzw. Geschäftsverwaltungssysteme Rechnung getragen werden.

GLP zu Absatz 4 lit. b

Im Rahmen der Klärung zu den Formaten ist sicherzustellen, dass OSS [Open Source Software] prioritär behandelt wird, unterschiedliche Formate und Anbieter zugelassen werden und dass Parteien die Möglichkeit erhalten ihre Dokumente mit einem zusätzlichen Schutz (Verschlüsselung) einzureichen. Es muss unbedingt darauf hingearbeitet werden, die Abhängigkeit von einzelnen Anbietern (wie aktuell bei JurisX von Abraxis) zu reduzieren und einen breiten Wettbewerb zu ermöglichen. Die zusätzliche Verschlüsselung soll zu dem das Vertrauen erhöhen, dass auch bei Datendiebstahl die Vertraulichkeit gewahrt bleibt, wenn dies die Partei so wünscht.

SP zu Absatz 4 lit. b

Antrag: § 4 d. Abs. 4 lit. b sei dahingehend zu ergänzen, dass explizit festgehalten ist, dass die Formate offen, lizenzfrei und archivecht sein müssen.

Behindertenkonferenz Kanton Zürich zu Absatz 4 lit. b

Antrag auf Ergänzung: «den zulässigen, *barrierefreien* Formaten [...]»

Begründung: Die zulässigen Formate müssen zwingend barrierefrei sein, damit der Inhalt allen Mitarbeitenden und Kundinnen und Kunden zugänglich ist. Eine für alle lesbare Form

ist die Voraussetzung, damit Mitarbeitende mit Sehbehinderung in der Verwaltung arbeiten und damit Dokumente und Formulare der Verwaltung von allen Anspruchsgruppen gelesen werden können (beispielsweise durch Formatieren von PDF-Dokumenten, OCR Erkennung von eingescannten Dokumenten, Lesen mit Screenreader). Die UNO-Behindertenrechtskonvention, die Bundesverfassung sowie das nationale Behindertengleichstellungsgesetz verpflichtet zur Nichtdiskriminierung sowie zu hindernisfreiem Zugang, was durch ein barrierefreies Format gewährleistet werden kann. Für die BKZ wäre denkbar, dass die Barrierefreiheit der Formate in der Verordnung als verpflichtend geregelt wird.

Stadt Zürich zu Absatz 4 lit. c

Antrag: Die Bestimmung der Anforderungen an den Trägerwandel sowie an die Rücksendung von physischen Dokumenten sei auf Gesetzesebene zu regeln.

Begründung: Die Ausführungen im Erläuternden Bericht zum Trägerwandel (S. 18) passen thematisch nicht zu lit. c. Die Bestimmung der Anforderungen an den Trägerwandel sowie an die Rücksendung von physischen Dokumenten ist für die Arbeit der Verwaltung von grosser Tragweite, so dass sie – wie im Bund (Art. 29 f. VE-BEKJ) – auf Gesetzesebene geregelt werden sollte; alternativ sollte eine ausdrückliche Delegationsnorm im Gesetzestext enthalten sein.

Weiterer Antrag / Hinweis: Im Rahmen der Verordnungsgebung sollte festgehalten werden, dass das Gemeinwesen zu gewährleisten hat, dass nur berechtigte Personen die Befugnis haben, das (organisationsbezogene) elektronische Siegel anzubringen – was von besonderer Bedeutung ist, da dieses Siegel unpersönlich bzw. automatisiert angebracht werden kann. In der Verordnung sollten ferner die Modalitäten der Bereitstellung von Dokumenten am zuständigen Ort genau geregelt werden. Beispiel: Gilt eine Quittung gemäss § 10 a Abs. 1 E-VRG, wonach die Behörde am zuständigen Ort ein elektronisches Dokument bereitgestellt hat, beweisrechtlich als Vermutung, dass die Bereitstellung effektiv stattgefunden hat, so dass die Frist gemäss § 10 a Abs. 2 und 3 E-VRG ausgelöst wird? Falls ja: Kann der Adressat oder die Adressatin diese Vermutung widerlegen, etwa indem er oder sie dartut, dass die Quittung nicht authentisch ist, oder – analog zu § 12a Abs. 3 E-VRG – indem glaubhaft gemacht wird, dass der zulässige Ort während eines bestimmten Zeitraums nicht erreichbar war?

Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte zu Absatz 4 lit. c

Die Voraussetzungen für die elektronische Eröffnung von Anordnungen müssen im Grundsatz im Gesetz geregelt werden (sollte dafür beispielsweise das Einverständnis der Partei erforderlich sein [vgl. Art. 60 Abs. 3 BGG]). Ebenso die Fälle, in denen eine Nachreichung in Papierform möglich ist. Gemäss Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (E-BEKJ) ist dies beispielsweise für die Zivilprozessordnung so vorgesehen (vgl. Art. 128 f E-ZPO). Die Verordnungskompetenz des Regierungsrates für § 4 d Abs. 4 lit. c und d hat folglich zu entfallen. Aus Gründen der Gewaltenteilung sind wir sodann der Ansicht, dass die Kompetenz des Regierungsrats in § 4 d Abs. 4 lit. a und b auf die Verfahren vor Verwaltungsbehörden zu beschränken ist. Die Verordnungskompetenz für die Ausführungsbestimmungen bezüglich der Verwaltungsjustizverfahren ist den obersten Gerichten zu überlassen. Es ist selbstverständlich, dass diese Verordnung in Koordination mit der regierungsrätlichen Verordnung zu erlassen wäre, um Medienbrüche zu verhindern.

§ 4 e. Vorbehalt

Der Vorentwurf enthält folgenden Regelungsvorschlag:

Bundesrechtliche Bestimmungen zur elektronischen Kommunikation in der Justiz bleiben vorbehalten.

GLP

Antrag auf Ergänzung: «... in der Justiz bleiben vorbehalten, *solange diese zwingend sind.*»

Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte

Wir begrüssen den Vorbehalt zugunsten von bundesrechtlichen Bestimmungen zur elektronischen Kommunikation in der Justiz. Wir erachten es als richtig, dass die Kommunikation zwischen dem Verwaltungsgericht bzw. zwischen dem Baurekursgericht oder dem Steuerrekursgericht und den Parteien, Vorinstanzen Rechtsmittelinstanzen usw. künftig über die Plattform Justitia.Swiss laufen wird. Entsprechend ermöglicht diese Bestimmung die Koordination zwischen dem kantonalen Verfahrensrecht und den bundesrechtlichen Bestimmungen.

§ 6 a. Verfahren mit mehreren Beteiligten

Die Bestimmung wurde in der Vernehmlassungsvorlage nicht zur Änderung vorgeschlagen.

Die Bestimmung nach geltendem Recht lautet:

¹ Sind an einem Verfahren mehrere Personen beteiligt, die eine gemeinsame Eingabe oder inhaltlich gleiche Eingaben eingereicht haben, kann die Verwaltungsbehörde sie verpflichten, ein gemeinsames Zustellungsdomizil oder einen Vertreter zu bestimmen.

² Kommen die Beteiligten dieser Aufforderung innert angemessener Frist nicht nach, so kann die Verwaltungsbehörde entweder ein Zustellungsdomizil bezeichnen oder einen Vertreter bestimmen.

Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte zu Absatz 1

Antrag: Die Bestimmung ist so anzupassen, dass klar ist, dass sie sich auch auf elektronisch geführte Verfahren bezieht.

Begründung: Von den vorgeschlagenen Änderungen des VRG nicht umfasst ist § 6a VRG, wonach Parteien unter gewissen Bedingungen dazu aufgefordert werden können, ein gemeinsames Zustelldomizil oder einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen. Der Begriff «Zustelldomizil» suggeriert, dass diese Bestimmung nicht auf elektronische Verfahren anwendbar ist, obwohl auch in solchen Verfahren die Ernennung eines gemeinsamen Zustellungsempfängers von Vorteil sein kann. Sofern eine Eingabe im Rechtsmittelverfahren über die Plattform Justitia.Swiss erfolgen wird, gehen wir davon aus, dass sich die Frage eines gemeinsamen Zustellungsempfängers im elektronischen Verfahren nicht stellen wird. Bei gemeinsamen Eingaben erfolgt die elektronische Zustellung durch das Gericht an diejenige Benutzerin oder denjenigen Benutzer der Plattform, die oder der das Rechtsmittel eingereicht hat, womit die Anordnung allen Beteiligten als zugestellt (bzw. als «zum Abruf bereitgestellt») gelten muss.

§ 6 b. Sitz im Ausland

Der Vorentwurf enthält folgenden Regelungsvorschlag:

¹ Verfahrensbeteiligte mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben bei in schriftlicher Form geführten Verfahren ein Zustellungsdomizil oder einen Vertreter in der Schweiz anzugeben.

² [Unverändert]

GLP zu Absatz 1

Dieser Artikel bedeutet, dass neu Verfahrensbeteiligte mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland sich nicht mehr von einem Vertreter in der Schweiz vertreten lassen müssen, wenn es im elektronischen Verfahren erfolgt. Das ZertES sieht Internationale Abkommen vor, um diesen Zugang zu erleichtern.

Stadt Zürich zu Absatz 1

Es wird noch zu prüfen sein, ob auf eine detailliertere gesetzliche Regelung des elektronischen Rechtsverkehrs im Fall von ausländischen Verfahrensbeteiligten verzichtet werden kann (anders als im Bund, vgl. Art. 11b E-VwVG). Der vorliegende Vorentwurf sieht zwar – anders als der Vorentwurf des Bundes – keine gesetzlich geschaffene einheitliche Plattform vor. Dennoch sollte geregelt sein, wie Personen im Ausland vorgehen müssen, wenn sie eine elektronische Verfahrensführung verlangen bzw. wenn sie von der Pflicht entbunden sein möchten, in der Schweiz ein Zustelldomizil anzugeben. Was geschieht beispielsweise, wenn eine Person im Ausland gegenüber einer Zürcher Verwaltungsbehörde den Wunsch nach einem elektronischen Verfahren äussert, anschliessend aber aufgrund ihres Aufenthaltsorts nicht in der Lage ist, sich über elektronische Kanäle auf genügende Weise zu authentifizieren bzw. ihre Identität auf dem erforderlichen Sicherheitsniveau nachzuweisen (vgl. Art. 19 VE-BEKJ; das Zürcher Verordnungsrecht wird vermutlich gestützt auf § 4 d Abs. 3 E-VRG eine ähnliche Regelung enthalten)?

Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte zu Absatz 1

Es ist fraglich, ob die elektronische Zustellung von Rechtsakten ins Ausland nicht unter völkerrechtlichen Aspekten problematisch sein könnte. Allerdings gehen auch die im Rahmen des BEKJ vorgesehenen neuen Bestimmungen implizit davon aus, dass die

elektronische Zurverfügungstellung ins Ausland zulässig ist (vgl. beispielsweise Art. 39 Abs. 3 E-BGG).

PHZ zu Absatz 1

Antrag auf Änderung:

«Verfahrensbeteiligte mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben bei in schriftlicher Form geführten Verfahren als Vertretung in der Schweiz anzugeben:

- a. ein Zustellungsdomizil oder
- b. eine juristische oder natürliche Person.»

Begründung: Wir erachten die bereits in der bisherigen Regelung unter § 6 b. Abs. 1 VRG geltende Bezeichnung «Vertreter» als zu ungenau, da nicht klar ist, ob es sich beim Vertreter nur um eine natürliche Person handelt oder ob dies auch eine juristische Person mit Domizil in der Schweiz sein kann. Zwecks Klärung schlagen wir eine entsprechende Neuformulierung des Begriffs Vertretung vor, ausgehend von der Idee, dass die Vertretung sowohl eine juristische als auch eine natürliche Person sein kann.

§ 7. Untersuchung von Amtes wegen

Der Vorentwurf enthält folgenden Regelungsvorschlag:

¹[Unverändert]

²[Unverändert]

³Für die Feststellung des Sachverhaltes sind Verwaltungsbehörden und Gerichte verpflichtet, notwendige Akten freizugeben, Amtsberichte zu erstatten und Auskünfte zu erteilen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften über die Geheimhaltung und den Datenschutz.

⁴[Unverändert]

Grüne Partei zu Absatz 3

Antrag auf Ergänzung: « ...notwendige Akten *herauszugeben oder freizugeben*...»

Begründung: Es kann nicht damit gerechnet werden, dass bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes alle Akten (aus hängigen oder früheren Verfahren) bereits digitalisiert sind,

weshalb die bisherige Form der Herausgabe ebenfalls noch im Gesetz verankert bleiben muss.

§ 8. Akteneinsicht

Der Vorentwurf enthält folgenden Regelungsvorschlag:

- ¹ Personen, die durch eine Anordnung berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung haben, sind berechtigt, in die Akten Einsicht zu nehmen. Ausserhalb eines förmlichen Verfahrens oder nach Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung richtet sich das Akteneinsichtsrecht nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz [unverändert].
- ² Die Einsicht in die Akten erfolgt in der Form, in der das Verfahren geführt wird. In schriftlich geführten Verfahren kann die Einsicht mit Zustimmung der Partei oder ihrer Vertretung elektronisch erfolgen.
- ³ Der Regierungsrat regelt die Freigabe von Akten zur Einsichtnahme. Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Bestimmungen zur elektronischen Kommunikation in der Justiz. Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte zu Absatz 2

Es fehlt ein Vorbehalt bezüglich Einsicht in Aktenstücke, die sich für die Digitalisierung nicht eignen (§ 4 b Abs. 3). In diesen Fällen ist eine elektronische Akteneinsicht nicht möglich.

PHZ zu Absatz 2

Begrüssst die neu in § 8 VRG geregelte Möglichkeit, wonach die Akten zukünftig nicht mehr nur am Sitz der Behörden eingesehen werden müssen, sondern die Akteneinsicht der anfragenden Partei grundsätzlich auch elektronisch gewährt werden kann.

§ 10 a. Elektronische Mitteilung

Der Vorentwurf enthält folgenden Regelungsvorschlag:

- ¹ Elektronische Anordnungen werden der Partei oder ihrer Vertretung zum Abruf bereitgestellt.
- ² Dasjenige System, das die elektronische Anordnung zum Abruf bereitstellt, quittiert den Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs.
- ³ Die elektronische Anordnung gilt im quittierten Zeitpunkt als fristauslösend mitgeteilt, spätestens jedoch am siebten Tag nach der Bereitstellung der Anordnung zuhanden der Adressatin oder des Adressaten.

Privatperson X zu Absatz 1

Antrag: Elektronische Anordnungen werden der Partei zum Abruf bereitgestellt. Dies ist der Partei elektronisch mitzuteilen.

Begründung: Die Partei muss über die Bereitstellung von Anordnungen individuell informiert werden. Es kann nicht erwartet werden, dass die Parteien ständig prüfen, ob etwas bereitgestellt wurde. Dies soll nicht nur in den Erläuterungen (S. 20), sondern muss im Gesetzestext klargestellt werden.

Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte zu Absatz 1

Nicht geregelt ist der Fall, wo die von der Behörde bereitgestellte Anordnung bis zum bzw. am siebten Tag aufgrund technischer Probleme seitens der bereitstellenden Behörde oder der empfangenden Partei nicht abgerufen werden kann. So lange dauernde technische Probleme dürften jedoch äusserst selten vorkommen.

Stadt Zürich zu Absatz 2

Antrag auf Überprüfung der Begrifflichkeiten.

Begründung: Obwohl der Regierungsrat die «zulässigen Orte» bezeichnen kann (§ 4 d Abs. 4 lit. a E-VRG) und die Voraussetzung der elektronischen Eröffnung von Anordnungen bestimmen kann (§ 4 d Abs. 4 lit. c E-VRG), wird in § 10 a Abs. 2 E-VRG von einem «System» ausgegangen, das den «Abruf» zulässt und diesen «quittiert».

GLP zu Absatz 3

Antrag auf Änderung: «Die elektronische Anordnung gilt zum Zeitpunkt des Erhalts der Bestätigung, dass das Dokument geöffnet wurde, als mitgeteilt. Ohne Bestätigung des Erhalts wird die Anordnung nach 14 Tagen nochmals elektronisch verschickt. Gilt das Dokument sieben Tage nach dem zweiten Versand weiterhin als nicht geöffnet, wird die Anordnung kostenpflichtig schriftlich zugestellt.»

Begründung: Hier wird eine vermeintliche Gleichbehandlung mit dem schriftlichen Verkehr stipuliert, die so aber nicht zutrifft. Während die Wohnadresse über das Meldewesen der Gemeinde aktuell gehalten wird und eine korrekte Zustellung und Kenntnisnahme so vermutet werden kann, ist dies im Digitalen nicht äquivalent der Fall. Zustellungen können im Spam (heute der Fall bei Anwälten) landen, von Drittprogrammen blockiert werden (Virenschutz usw.) oder die Adresse wird von der Partei nicht mehr aktiv genutzt (Account verwaist). Hier mit der reinen Übermittlung eine Kenntnisnahme zu unterstellen, erhöht das Konfliktpotential und reduziert die Attraktivität des elektronischen Geschäftsverkehrs. Wir schlagen eine Lösung in Anlehnung jener in Basel vor.

Anwaltsverband zu Absatz 3

Antrag: Schaffung der Möglichkeit, die Annahme einer kantonalen Anordnung aufschieben zu können, nachdem man weiss, von welcher Behörde diese zugestellt wird.

Begründung: Wie am Postfach muss es möglich sein, den Beginn einer Frist im Rahmen der bisherigen Vorgaben über den Lauf der Abholungsfristen zu verzögern (§ 71 VRG i.V.m. Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). Unklar ist auch, wie zu verfahren ist, wenn ein Benutzer am siebten Tag die Sendung abholen möchte, der «zulässige Ort» gemäss Entwurf dann allerdings nicht erreichbar ist. Es stellt sich die Frage, ob § 12a E-VRG dann analog gilt. Es wäre wünschenswert, dies explizit zu regeln.

Stadt Zürich zu Absatz 3

Antrag: Im Gesetzestext oder in der Weisung sei klarzustellen, dass die Zustellfiktion, die diese Bestimmung statuiert (fingierte Mitteilung am siebten Tag nach der Bereitstellung einer nicht abgerufenen Anordnung), nur dann zur Anwendung kommt, wenn der Adressat oder die Adressatin mit einer Zustellung rechnen musste (vgl. z.B. Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). Ferner wäre es der Klarheit halber wünschenswert, die Zustellfiktion auch in Bezug

auf nicht-elektronische Eröffnungen (eingeschriebene Postsendungen) explizit zu regeln, z.B. in § 10 VRG.

Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte zu Absatz 3

Antrag auf Ergänzung: «Die elektronische Anordnung gilt im quitierten Zeitpunkt als fristauslösend mitgeteilt, spätestens jedoch am siebten Tag nach der Bereitstellung der Anordnung zuhanden der Adressatin oder des Adressaten *oder der Vertretung*.»

Begründung: Ist der Adressat oder die Adressatin einer Anordnung vertreten, erfolgt die Mitteilung an die Vertretung.

§ 10c. Einspracheverfahren

Der Vorentwurf enthält folgenden Regelungsvorschlag:

¹ Die Einsprache ist schriftlich oder elektronisch zu erheben. Sie muss einen Antrag enthalten.

² [Unverändert]

³ [Unverändert]

Stadt Zürich zu Absatz 1

Antrag: Der Klarheit halber sollte hier festgehalten werden, dass die Einsprache der Unterzeichnungspflicht unterliegt, so dass eine elektronische Eingabe den Anforderungen gemäss § 4 d Abs. 1 E-VRG genügen muss.

§ 11. Fristen (a. Fristenlauf)

Der Vorentwurf enthält folgenden Regelungsvorschlag:

¹ Der Tag der Eröffnung einer Frist oder der Tag der Mitteilung eines Entscheides wird bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag oder ein öffentlicher Ruhetag, so endet sie am nächsten Wochentag. Samstage und öffentliche Ruhetage im Laufe der Frist werden mitgezählt [unverändert].

² Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist bei der Behörde eintreffen oder zu deren Händen der schweizerischen Post übergeben sein. Hat eine Person im Ausland eine Frist zu wahren, genügt es, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bei

einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung eintrifft [unverändert]

³ Bei elektronischer Eingabe quittiert dasjenige System, das die Eingabe entgegennimmt, den Zeitpunkt der vollständigen Abgabe. Dieser ist für die Wahrung der Frist massgebend.

SVP zu Absatz 1

Antrag: Samstage und öffentliche Ruhetage im Laufe der Frist werden nicht mitgezählt.
(z.B. Weihnachten/Neujahr, Ostern).

§ 12 a. Verlängerung einer Frist bei elektronischer Eingabe

Der Vorentwurf enthält folgenden Regelungsvorschlag:

¹ Ist der zulässige Ort für die elektronische Eingabe für die eingebende Person nicht erreichbar, so verlängert sich die Frist bis zum Folgetag, nachdem der zulässige Ort für die elektronische Eingabe für die eingebende Person wieder erreichbar ist.

² Ist der Folgetag ein Samstag oder ein öffentlicher Ruhetag, so endet die Frist am nächsten Werktag.

³ Die Nichterreichbarkeit des zulässigen Ortes für die elektronische Eingabe ist von der davon betroffenen Person glaubhaft zu machen.

SP zu § 12 a allgemein

Aus technischen Unzulänglichkeiten irgendwo auf dem Weg darf kein Nachteil erwachsen, weshalb wir uns bei der Fristverlängerung eine möglichst grosszügige Regelung wünschen. Das Glaubhaftmachen der Nichterreichbarkeit des zulässigen Ortes für die elektronische Eingabe kann für nicht IT-affine Personen eine Überforderung darstellen, da es derart viele Möglichkeiten gibt, die ein Laie kaum unterscheiden kann (auf den Endgeräten, beim Provider, bei Verbindungen, bei den Plattformen). Wir schlagen deshalb vor, dass die Nichterreichbarkeit bei einer Supportstelle anzuzeigen ist.

Stadt Winterthur zu § 12 a allgemein

Auch wenn der digitale Geschäftsverkehr gefördert werden soll, rechtfertigt dies unseres Erachtens nicht, den elektronischen Weg gegenüber dem herkömmlichen schriftlichen Weg zu privilegieren und so ungleich zu behandeln. Stellen sich Probleme ein, die im Verantwortungsbereich der eingebenden Person liegen, so soll eine Fristerstreckung

ausgeschlossen sein. Dies gilt bei Eingaben in Papierform seit jeher, zu denken ist etwa an einen Ausfall des Druckers, zu wenig Papiervorrat usw. Nur ein unverschuldetes Versäumnis kann eine Fristerstreckung oder -wiederherstellung rechtfertigen. Will die eingebende Person ihre Eingabe elektronisch einreichen, so soll sie auch die Verantwortung dafür tragen, wenn technische Probleme in ihrer Infrastruktur die Erreichbarkeit des zulässigen Ortes verhindern. In einem formellen Verwaltungsverfahren sind die Parteien gehalten, die notwendigen Vorkehrungen in ihrem Einflussbereich rechtzeitig zu treffen, damit sie Fristen einhalten können. Dies muss sowohl für Eingaben auf schriftlichem wie auch auf elektronischem Weg gelten.

Stadt Zürich zu § 12 a allgemein

Antrag auf Überprüfung der Regelung.

Begründung: Gemäss dem Wortlaut dieser Bestimmung ist die Nichterreichbarkeit glaubhaft zu machen (analog zu Art. 25 Abs. 3 VE BEKJ). Der Erläuterungsbericht hält auf S. 23 ergänzend fest, dass bei der Glaubhaftmachung die «*wichtigen Gründe*» anzufügen sind, aus denen es der Person nicht mehr möglich war, zu einem späteren Zeitpunkt einen erneuten Versuch zu unternehmen, den zulässigen Ort zu erreichen. Dieses zusätzliche Erfordernis (Vorliegen von wichtigen Gründen) ist im Gesetz nicht enthalten und lässt sich schwerlich aus dem Wortlaut ableiten. Die Weisung sollte deshalb darauf verzichten, dieses im Gesetz nicht enthaltene Erfordernis zu erwähnen.

Gemäss Erläuterungsbericht erscheint es als «äusserst unwahrscheinlich», dass von der Fristverlängerungsmöglichkeit auf missbräuchliche Weise Gebrauch gemacht wird (S. 23). An gleicher Stelle wird ausgeführt, dass es für eine Fristverlängerung z.B. genüge, mittels eines Screenshots glaubhaft zu machen, dass der zulässige Ort nicht erreicht werden könne, weil ein technisches Problem in der Infrastruktur der betroffenen Person vorliege. Geklärt werden muss in diesem Zusammenhang Folgendes: Wie können Fristverlängerungen verhindert werden in Fällen, in denen eine Person kurz vor Fristablauf ihr WLAN ausschaltet und einen Screenshot der Störungsmeldung einreicht, dass das Internet nicht funktioniere? Für den Fall, dass Fristverlängerungen auf diese Weise möglich sein sollten, wird befürchtet, dass missbräuchliche Fristverlängerungen durch absichtlich herbeigeführte Internetstörungen regelmässig und nicht bloss selten vorkommen werden –

möglicherweise zwar nicht durch die Anwaltschaft (Reputationsrisiko), aber doch bei nicht anwaltlich tätigen Personen.

Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte Absatz 1 und 3

Antrag auf Streichung in Absatz 1: «Ist der zulässige Ort für die elektronische Eingabe für die eingebende Person nicht erreichbar, so verlängert sich die Frist bis zum Folgetag, nachdem der zulässige Ort für die elektronische Eingabe für die eingebende Person wieder erreichbar ist.

Begründung: Die Verlängerung der Frist bei Nichterreichbarkeit des zulässigen Ortes für die elektronische Eingabe stellt eine besondere Form der Fristwiederherstellung dar, für welche es gemäss § 12 Abs. 2 VRG genügt, wenn der säumigen Person keine grobe Nachlässigkeit zur Last fällt. Dieser Grundsatz sollte auch für die Fristwiederherstellung nach § 12a gelten. Wir erachten es grundsätzlich als gerechtfertigt, das Beweismass für die Nichterreichbarkeit herunterzusetzen. Ebenso sieht dies Art. 25 Abs. 3 E-BEKJ vor, in Anlehnung an die Regelungen in anderen Prozessgesetzen, welche ebenfalls nur ein Glaubhaftmachen für die Wiederherstellung einer Frist vorsehen (vgl. Art. 148 ZPO und Art. 94 StPO; vgl. Erläuternder Bericht zum Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz, S. 21). Problematisch ist jedoch, dass die Störung nicht nur bei Ausfall des entgegennehmenden Systems der Behörde, sondern auch an unterschiedlichen Punkten auf dem elektronischen System und letztlich sogar bei der technischen Infrastruktur der betroffenen Person liegen können soll. Entsprechend schätzen wir die Möglichkeit zu Missbrauch nicht nur als «äusserst unwahrscheinlich» ein. Es ist insbesondere sehr fragwürdig, ob ein Screenshot, in welchem – beispielsweise nach einer bewussten Abschaltung der zuhause verfügbaren LAN-oder WLAN-Infrastruktur – eine allgemeine Fehlermeldung angezeigt wird, wonach keine Internetverbindung bestehe bzw. die einschlägige Website nicht erreichbar ist, für eine Glaubhaftmachung genügen soll. Die Herausbildung von Fristverlängerungsfällen nach § 12 a muss vielmehr der Rechtsprechung überlassen werden. Um allfälligen Missbräuchen entgegenzuwirken und dennoch den (Justiz-)Behörden die Möglichkeit einzuräumen, die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, wird eine Anpassung von Absatz 1 vorgeschlagen.

§ 22. Rekurerhebung (a. Ort und Frist)

Der Vorentwurf enthält folgenden Regelungsvorschlag:

¹ Der Rekurs ist innert 30 Tagen bei der Rekursinstanz schriftlich oder elektronisch einzureichen. In Stimmrechtssachen beträgt die Frist fünf Tage.

² [Unverändert]

³ [Unverändert]

Stadt Zürich zu Absatz 1

Antrag: Es sei festzuhalten, dass der Rekurs der Unterzeichnungspflicht unterliegt, so dass eine elektronische Eingabe den Anforderungen gemäss § 4 d Abs. 1 E-VRG genügen muss.

Begründung: Der Klarheit halber.

§ 26b. Rekurerhebung (a. Ort und Frist)

Der Vorentwurf enthält folgenden Regelungsvorschlag:

¹ Die Vorinstanz und die am vorinstanzlichen Verfahren Beteiligten erhalten Gelegenheit zur schriftlichen und elektronischen Vernehmlassung. Die Vorinstanz kann hierzu verpflichtet werden.

²⁻⁴ [Unverändert]

Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte

Bemerkung zu §§ 26 b und 58: Das Verhältnis zu § 4 b Abs. 2 ist unklar. Ist das Verfahren für alle Parteien in der Form zu führen, in welcher der Rekurs eingereicht wurde oder richtet sich die Kommunikation mit den Parteien danach, ob sie der Verpflichtung zum elektronischen Geschäftsverkehr unterstehen? In ersterem Fall müssten in Mehrparteienverfahren, welche schriftlich von einer nicht der Pflicht zum elektronischen Geschäftsverkehr unterstehende private Partei eingeleitet werden, in denen jedoch auch berufsmässige Vertreter/innen und Verwaltungsbehörden Parteistellung haben, berufsmässige Vertretungen von privaten Rechtsmittelgegnerschaften bzw. Behörden weiterhin mit Eingaben rechnen, die ihnen auf schriftlichem Wege zugehen. Dies erschwert insbesondere für berufsmässige Vertretungen ein ortunabhängiges Arbeiten. Ist das

Rechtsmittelverfahren hingegen ausschliesslich elektronisch zu führen, hat dies im Mehrparteienverfahren zur Folge, dass eine allenfalls technisch unerfahrene private Rechtsmittelgegnerschaft in den elektronischen Geschäftsverkehr gezwungen wird, obwohl sie gemäss § 4 c Abs. 2 VRG nicht dazu verpflichtet ist. Wir verstehen die Bestimmung von § 26b deshalb als *lex specialis* zu § 4 b Abs. 2. Die Form der Kommunikation mit den Rekursparteien richtet sich entsprechend danach, ob sie der Verpflichtung zum elektronischen Geschäftsverkehr unterstehen, und wenn nicht, ob sie dem elektronischen Geschäftsverkehr zugestimmt haben oder die den schriftlichen Geschäftsverkehr wünschen. Allerdings besteht in solchen hybriden Verfahren die Gefahr doppelter Aktenführung. Entsprechend ist für die Verwaltungsjustizbehörden eine Pflicht zur elektronischen Aktenführung einzuführen und die elektronische Akte als massgebend zu bestimmen.

§ 28. Rekursentscheid

Der Vorentwurf enthält folgenden Regelungsvorschlag:

¹ [Unverändert]

² Der Rekursentscheid wird dem Rekurrenten, der Vorinstanz sowie allfälligen weiteren am Rekursverfahren Beteiligten schriftlich zugestellt. Ändert die Rekursinstanz die Anordnung der unteren Instanz, so sollen überdies all jene Personen den Rekursentscheid erhalten, welche durch diese Erledigung in ihren schutzwürdigen Interessen berührt werden.

PHZ zu Absatz 2

Antrag auf Umformulierung (Streichung des Verbs «sollen»): «Ändert die Rekursinstanz die Anordnung der unteren Instanz, so erhalten überdies all jene Personen den Rekursentscheid, welche durch diese Erledigung in ihren schutzwürdigen Interessen berührt werden.»

Begründung: Die Revision dieses Artikels ist zum Anlass zu nehmen, das bereits im geltenden Gesetzestext vorhandene Modalverb «soll» ersatzlos zu streichen. Damit kann die Interpretationsschwierigkeit, welche das Modalverb «sollen» mit sich bringt, eliminiert werden.

§ 53. Beschwerdeerhebung (a. Ort und Frist)

Der Vorentwurf enthält folgenden Regelungsvorschlag:

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht schriftlich oder elektronisch einzureichen. Für die Beschwerdefrist gilt § 22 sinngemäss.

Stadt Zürich

Antrag: Der Klarheit sei festzuhalten, dass die Beschwerde der Unterzeichnungspflicht unterliegt, so dass eine elektronische Eingabe den Anforderungen gemäss § 4d Abs. 1 E-VRG genügen muss.

§ 59. Beschwerdeverfahren (d. mündliche Verhandlung)

Der Vorentwurf enthält folgenden Regelungsvorschlag:

¹ Auf Antrag der Parteien oder von Amtes wegen kann eine mündliche Verhandlung angeordnet werden. Diese kann neben der schriftlichen Vernehmlassung durchgeführt werden oder auch an deren Stelle treten.

² [Unverändert]

GPV, VZGV, die Mitte zu Absatz 1

Antrag: Die elektronische Verhandlung (Videokonferenz) sei als Ergänzung zur mündlichen Verhandlung zu ermöglichen.

Begründung: Pandemieerfahrung.

Gemeinde Rheinau

Antrag: Entgegen des Vorschlags des VZGV und GPV solle keine gesetzliche Grundlage für die elektronische Verhandlung geschaffen werden.

Begründung: Die Videokonferenz sei dann in Ordnung, wenn es um Informationen oder um relativ einfache Angelegenheiten gehe. Für komplexe Geschäfte eigneten sich Video- oder sogar Telefonkonferenzen nicht.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Der Vorentwurf enthält folgenden Regelungsvorschlag:

¹ Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung rechtshängig sind, können mit Zustimmung der Partei oder ihrer Vertretung elektronisch fortgeführt werden.

² Die Behörden stellen sicher, dass sie innert einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung sicher und rechtsgültig auf dem elektronischen Weg erreichbar sind.

³ Die Verpflichtung nach § 4c Abs. 2 tritt zwei Jahre ab Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung in Kraft. Verfahren, die in diesem Zeitpunkt rechtshängig sind, können auf Antrag oder mit Zustimmung der Person, die der Verpflichtung unterliegt, elektronisch fortgeführt werden.

⁴ Die Verpflichtung nach § 4c Abs. 1 tritt ein Jahr ab Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung in Kraft.

GLP zu Absatz 4

Umsetzungsfrist für die Behörden ist unserer Ansicht nach sehr kurz. Wir begrüssen dies, es erscheint aber sehr ambitioniert.

GPV, die Mitte

Antrag auf Verlängerung der Übergangsfrist auf zwei Jahre.

VZGV

Antrag auf Verlängerung der Übergangsfrist.

Begründung: Die vorgesehene Übergangsfrist von einem Jahr stelle insbesondere Gemeinden, die bisher noch wenig in die Digitalisierung der Verwaltung investiert hätten, vor sehr grosse Herausforderungen. Auch aus dieser Perspektive sei das freiwillige Angebot einer einheitlichen Plattform, die die Gemeinden bei Bedarf nutzen könnten, zu prüfen.

Gemeinden Bezirk Affoltern

Antrag: Die Frist für die Umsetzung des elektronischen Geschäftsverkehrs sei deutlich zu verlängern.

Begründung: Für das Bundesprojekt Justitia 4.0 werde mit einer Projektdauer von acht Jahren gerechnet. Für die Beschaffung und Implementierung der Software auf Bundesebene seien sechs Jahre geplant. Die Frist von einem Jahr sei unmöglich, da die Umsetzung gleichzeitig ein Organisationsprojekt sei und Auswirkungen auf die Archivierung habe.

Gemeinde Neftenbach zu Abs. 2 und 4

Antrag: Die Frist sei auf zwei Jahre zu verlängern.

Begründung: Die Umsetzung innerhalb von einem Jahr sei nicht nur knapp bemessen, sondern erscheine unmöglich. Erfahrungsgemäss werde allein die technische Umsetzung / Erstellung einer Plattform ein Jahr beanspruchen. Zuvor müssten aber noch die Identifikation, Schnittstellen, Anforderungen usw. definiert und dann vermutlich noch eine Submission durchgeführt werden.

Gemeinde Volken

Antrag: Die Umsetzungsfrist sei auf drei Jahre (Finanzplanung, Budgetierung, Projektplanung, Umsetzung) zu verlängern.

Begründung: Die Umsetzungsfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten sei für viele Gemeinden, insbesondere kleinere Gemeinden mit sehr knappen personellen und finanziellen Ressourcen, viel zu kurz. Sie seien hier auf die Unterstützung externer Partner angewiesen. Eine Planung und ordentliche Budgetierung der notwendigen Investitionen sei kaum sorgfältig machbar. Vielerorts sei auch die Einführung einer GEVER-Lösung erforderlich, was bei einer Vielzahl von Gemeinden wie auch bei den entsprechenden Anbietern zu hohem Arbeitsvolumen und Koordinationsaufwand führen werde.

Gemeinde Winkel zu Abs. 3 und 4

Antrag: Die Frist sei für beide Gruppierungen auf zwei Jahre festzusetzen.

Begründung: Die ungleiche Übergangsfrist für § 4 c Abs. 1 und Abs. 2 sei sachlich nicht gerechtfertigt.

Stadt Winterthur zu Absatz 2 und 4

Antrag auf Erhöhung der Übergangsfrist (Abs. 2 und 4) auf mindestens drei Jahre.

Begründung: Die Übergangsfrist von einem Jahr ist illusorisch und deutlich zu kurz. Auch wenn zurzeit Einigkeit darüber herrscht, dass die Digitalisierung voranzutreiben ist, ist heute nicht bekannt, ob, wann und mit welchen Anpassungen die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen in Kraft treten werden. Zudem hat der Regierungsrat die Einzelheiten gemäss § 4 d Abs. 3 VE VRG zu regeln. Erst wenn diese bekannt und in Kraft gesetzt sind, ist es den Gemeinden möglich, ihrerseits die organisatorischen und rechtlichen Grundlagen für ihre Abläufe zu schaffen und die technischen Lösungen bereit zu stellen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Beschaffung von technischen Lösungen oder Unterstützung von Drittpersonen bei solchen Projekten wegen der Höhe der erforderlichen finanziellen Mittel oft auf dem Weg einer Submission erfolgen müssen, was entsprechend viel Zeit benötigt. Kommt hinzu, dass bei der technischen Umsetzung Schwierigkeiten entstehen können, was wiederum zu Verzögerungen führt. Es gibt auf allen Ebenen (Bund, Kantone, Gemeinden) Beispiele von Projekten, bei welchen Pannen aufgetreten sind, welche längere Verzögerungen bei der Umsetzung zur Folge hatten. Mit der Verlängerung der Frist kann eher sichergestellt werden, dass am Ende dieser Frist alle oder zumindest der Grossteil der Gemeinden die notwendigen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr geschaffen haben. Es nützt wenig, im Gesetz eine kurze Frist zu verankern, welche in der Öffentlichkeit berechnete Erwartungen für die Zulässigkeit von elektronischen Eingaben und Verfahren weckt, die dann nicht eingehalten werden können.

Stadt Zürich zu Absatz 4

Antrag auf Verlängerung der Übergangsfrist (Abs. 4) auf zwei Jahre.

Begründung: Die lediglich einjährige Übergangsfrist dürfte in zahlreichen Zürcher Gemeinden kaum genügen, um sämtliche nötigen Umsetzungsschritte (inkl. Finanzierung) zu planen. Beispiele für zu klärende Fragen: Wer scannt alle Dokumente ein, falls ein genereller Trägerwandel stattfindet bzw. falls die Gemeinde alle Verfahren elektronisch führt? Wer schult welche Mitarbeitenden in welchem Umfang für den Umgang mit elektronischen Plattformen? Wer kann und wer darf in welchen Fällen ein elektronisches Siegel anbringen? Sind zusätzliche Unterschriftenregelungen erforderlich? Hat die Gemeinde eine zentrale Zustelladresse, oder sind Eingaben an einzelne Mitarbeitende möglich? Mit Bezug auf Absatz 1 stellt sich die Frage, wer in solchen Fällen die Pflicht hat, die bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich geführten Akten zu digitalisieren (vgl. Art. 28 VE BEKJ).

VPZS zu Absatz 2 und 4

Antrag auf Verlängerung der Frist (Abs. 2 und 4) auf drei Jahre.

Begründung: Dies gewährleistet, dass die Behörden genügend Zeit haben, um die für die Umsetzung des durchgängigen internen elektronischen Geschäftsverkehrs notwendigen Vorkehrungen organisatorischer und technischer Art treffen zu können und dass mit Ablauf dieses Jahres alle Personen, die dies wünschen, rechtsgültig auf dem elektronischen Weg mit den Behörden verkehren können. Für eine elektronische Interaktion unter den Behörden und der elektronischen Kommunikation mit der Öffentlichkeit, wird eine sichere elektronische Übermittlung gefordert. Diese zu gewährleisten, erfordert einen enormen Aufwand von Seiten Behörden und Verwaltung. In einer einjährigen Frist kann schon aus budgetierungstechnischer Sicht weder die Informatik noch die Organisation angepasst werden. Dabei darf nicht vergessen werden, dass auch das Personal geschult werden muss, was ebenfalls zu budgetieren ist.

VZS zu Absatz 2 und 4

Antrag auf Verlängerung der Frist (Abs. 2 und 4) auf drei Jahre.

Begründung: Dies gewährleistet, dass die Behörden genügend Zeit haben, um die für die Umsetzung des durchgängigen internen elektronischen Geschäftsverkehrs notwendigen Vorkehrungen organisatorischer und technischer Art treffen zu können und dass mit Ablauf dieses Jahres alle Personen, die dies wünschen, rechtsgültig auf dem elektronischen Weg mit den Behörden verkehren können. Die Umstellung wird für die Gemeinden/Schulgemeinden spürbare personelle und finanzielle Konsequenzen auslösen. Für den ganzen Budgetprozess und damit verbunden auch für die Planungssicherheit muss für die Umsetzung zwingend eine entsprechende Frist eingeräumt werden.

Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich zu Absatz 2 und 4

Antrag: Die Fristen gemäss Abs. 2 und 4 der Schluss- und Übergangsbestimmungen seien so zu bemessen, dass es den Behörden möglich ist, rechtzeitig die nötigen technischen und weiteren Vorkehren zu treffen, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

Begründung: Der elektronische Geschäftsverkehr setzt voraus, dass die Behörden die nötigen technischen Vorkehren treffen, um die gesetzlichen Vorgaben umsetzen zu können. Es bedarf einerseits einer geeigneten Softwarelösung, um als Behörde

rechtsgültig auf elektronischem Weg erreichbar zu sein und um mit anderen Behörden elektronisch verkehren zu können. Eine solche Softwarelösung muss nicht nur evaluiert und beschafft, sondern auch in eine bestehende Softwareumgebung implementiert werden. Andererseits sind die Mitarbeitenden entsprechend zu schulen. Ausserdem muss eine rechtsgenügende elektronische Signatur beschafft werden. Dies alles benötigt Zeit. Insbesondere kleine Körperschaften bzw. Kirchgemeinden, die weder über ein ausgebauten, professionelles Sekretariat noch über ein elektronisches Geschäftsverwaltungssystem verfügen, dürften durch die Umstellung auf den elektronischen Geschäftsverkehr ausserordentlich gefordert sein. Auch ist zu bedenken, dass bei geeigneten Anbieterinnen und Anbietern von solchen Softwarelösungen Lieferengpässe eintreten können (bzw. zum Teil schon heute bestehen), wenn alle pflichtigen Verwaltungsbehörden gleichzeitig eine entsprechende Beschaffung tätigen oder einen entsprechenden Implementierungsauftrag erteilen wollen. Die Frist von einem Jahr erscheint unter diesen Gesichtspunkten als sehr knapp bemessen. Zusätzlich ist mit Blick auf eine zeitgerechte Umstellung auf den elektronischen Geschäftsverkehr unabdingbar, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung frühzeitig kommuniziert wird. Und vor allem müssen die Inhalte der vom Regierungsrat gemäss § 4 d Abs. 4 der Revisionsvorlage zu erlassenden Verordnung frühzeitig, d.h. zeitlich deutlich vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung bekannt sein. Denn in dieser Verordnung werden unter anderem technische Spezifikationen geregelt, die sich auf die zu beschaffende Softwarelösung und die Schulung der Mitarbeitenden auswirken dürften.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Antrag auf Verlängerung der Fristen auf mindestens zwei Jahre.

Begründung: Aufgrund eines grösseren Umsetzungsaufwands — vor allem in den römischkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich — sollten die Fristen in den Schluss- und Übergangsbestimmungen verlängert werden.

Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte

Da mit der Pflicht zur elektronischen Kommunikation der Behörden untereinander und der Pflicht zur elektronischen Erreichbarkeit faktisch eine Pflicht zur Digitalisierung einhergeht, ist die Beschaffung und Einführung einer technischen Lösung und die Erarbeitung der organisatorischen Grundlagen dafür mit erheblichen finanziellen und personellen Aufwendungen verbunden. Die Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten der Gesetzesänderungen gemäss Abs. 2 und 4 der Schluss- und Übergangsbestimmungen ist entsprechend eher kurz bemessen.

Gebäudeversicherung

Antrag auf Verlängerung der Frist auf zwei Jahre (Abs. 2 und 4).

Begründung: Die Frist von einem Jahr ist zu knapp bemessen, da die Umsetzung nicht nur von der jeweiligen Behörde abhängig ist, sondern zusätzlich von der allenfalls von Dritten zu erstellende Infrastruktur (Hard- und Software). Verzögerungen können zudem durch ein Submissionsverfahren entstehen.

Universität Zürich

Antrag auf Ergänzung der Schluss- und Übergangsbestimmungen: «5 Der Universitätsrat kann für die Universität Zürich längere Übergangsfristen festsetzen.»

Begründung: Um den elektronischen Geschäftsverkehr nach Massgabe der vorgesehenen Bestimmungen abwickeln zu können, muss die UZH die notwendigen Zustellportale einbinden oder schaffen und die Schnittstellen zu anderen Behörden sicherstellen. Auch muss sie die notwendigen digitalen Signaturen und die anzubietenden Verschlüsselungs-Interfaces implementieren. Dies hat im Rahmen eines gesamtuniversitären Organisationsprojektes zu erfolgen, an dem sämtliche Stellen, die Verwaltungsverfahren führen, beteiligt sind. Auch ist den beschaffungsrechtlichen Vorgaben und Verfahren Rechnung zu tragen. Mit den entsprechenden Arbeiten kann zu einem grossen Teil erst begonnen werden, wenn die Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs und die vom Regierungsrat festzulegenden technischen Vorgaben feststehen. Die UZH wird daher voraussichtlich nicht in der Lage sein, die neuen Bestimmungen innert eines Jahres ab Inkrafttreten umzusetzen. Wir ersuchen Sie ausserdem, uns über vorgesehenen

technischen Vorgaben und die geplante Umsetzung innerhalb der kantonalen Verwaltung auf dem Laufenden zu halten.

Universitätsspital Zürich

Antrag: Die in Abs. 4 der Schluss- und Übergangsbestimmungen zur VRG-Revision vorgesehene Frist zur Verpflichtung nach § 4 c Abs. 1 VRG sei auf zwei Jahre festzulegen.

Begründung: In diesem Zusammenhang möchten wir festhalten, dass der Geschäftsverkehr zwischen dem USZ und den (kantonalen) Behörden schon heute grösstenteils in elektronischer Form erfolgt. Dennoch erachten wir die in Abs. 4 der Schluss- und Übergangsbestimmungen vorgesehene Frist von einem Jahr als etwas zu kurz. Wir schlagen stattdessen eine zweijährige Frist vor.

F. Anträge und Bemerkungen zur Umsetzung

1. Anträge auf Einbezug in den weiteren Erarbeitungsprozess

Die Mitte: Die Mitwirkung des VZGV sowie des GPV bei der Ausarbeitung der weiteren Details wird als zweckmässig erachtet.

GPV: Der VZGV und allenfalls eine Delegation des GPV sei in den weiteren Bearbeitungsprozess miteinzubeziehen.

VZGV: Der VZGV sei bei der Ausarbeitung der weiteren Details miteinzubeziehen.

Begründung: Städte und Gemeinden seien von den Neuerungen stark betroffen, nicht bloss im ICT-Bereich, sondern auch bei den Arbeitsabläufen und internen Prozessen. Sie müssten frühzeitig und umfassend in den weiteren Bearbeitungsprozess mit einbezogen werden, um die «Gemeindeverträglichkeit» der Regelungen sicherzustellen. Sie sollten auch proaktiv über die konkreten Auswirkungen und Chancen informiert werden und mitwirken können. Zu diesen Detailregelungen gehöre z.B. auch die Klärung der Frage, ob E-Mail-Adressen für Rekurse vorgegeben werden könnten oder ob Einwohnerinnen und Einwohner einen Rekurs an jede ihnen bekannte Adresse richten könnten.

Gemeinden Bezirk Affoltern

Antrag: Die Gemeinden seien in die weiteren Arbeiten einzubinden und müssten die Möglichkeit haben, zu den wichtigen Eckwerten Stellung zu nehmen.

Begründung: Es sei weder ansatzweise bekannt, welche finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden zukommen, noch wie der elektronische Geschäftsverkehr umgesetzt werden solle. Eine Delegation der Mitsprache an Dritte (z.B. egov-Partner, VZGV) werde abgelehnt, weil es sich vorliegend um Gesetzesanpassungen und nicht um Projekte handle.

Stadt Schlieren

Der Stadtrat würde begrüßen, wenn Vertretende der Gemeindeverwaltungen frühzeitig in das Projekt eingebunden würden.

2. Allgemeine Hinweise zur Umsetzung

FDP: Es sei bei der Umsetzung der neuen rechtlichen Grundlagen und der Einführung des elektronischen Behördenverkehrs darauf zu achten, dass höchste Sicherheitsstandards eingehalten werden, der Umstieg auf elektronische Kanäle nicht neue Risiken mit sich bringe und der Umsetzungs- und Einführungsprozess kostenneutral erfolge. Ebenso müsse von Anfang an auf Schnittstellen und Standards in Absprache mit anderen Behörden, Staatsebenen und Projekten gesetzt werden, um eine koordinierte und harmonisierte Digitalisierung sicherzustellen. Des Weiteren dürfe die Einführung elektronischer Kanäle nicht zu unnötigen Hindernissen für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern in der Interaktion mit Behörden führen, sondern solle dadurch erleichtert und wo möglich vergünstigt werden. Schliesslich werde von dieser Anpassung erhofft, dass sie die Grundlage für die rasche Implementierung weiterer E-Government Grundsätze wie des «once-only»-Prinzips beschleunige.

SP: Erstens werde erwartet, dass die (hier noch nicht zur Diskussion stehende) Umsetzung in der Verordnung so ausgestaltet werde, dass die Anforderungen an das IT-Knowhow der Verfahrensbeteiligten so gering wie möglich seien. Dies einerseits, um sicherzustellen, dass die elektronische Form auch wirklich zur üblichen oder vorherrschenden Form werden könne, andererseits aber auch um zu verhindern, dass eine Diskriminierung von bestimmten (etwa älterer, nicht so computeraffinen) Personen eintrete.

Zweitens werde erwartet, dass die Regelungen so ausgestaltet werden, dass sie nicht dazu führten, die Verfahrensbeteiligten auf bestimmte technische Lösungen im Sinne einzelner

Softwarelösungen oder Betriebssysteme zu zwingen. Es werde deshalb eine Ergänzung gewünscht, die explizit festhalte, dass die Verfahren technisch so auszugestalten seien, dass sie keine spezifischen, ausgrenzenden technischen Lösungen voraussetzten. Drittens werde erwartet, dass der Kanton darauf hinarbeite, dass künftig auch diejenigen Behörden Teil des Systems des elektronischen Geschäftsverkehrs werden, auf die das VRG nicht anwendbar sei bzw. deren Tätigkeit im Wesentlichen durch Bundesrecht geregelt sei. Falls Behörden untergeordneter Ebenen (Gemeinden, Bezirke) diesbezüglich Unterstützung benötigten, solle der Kanton diese erbringen.

Anwaltsverband: Dem Vorstand des Zürcher Anwaltsverbands scheine wichtig, dass sich das kantonale Gesetzgebungsprojekt «DigiLex» eng an den bereits bestehenden und funktionierenden Lösungen des elektronischen Rechtsverkehrs orientiere, und der Kanton Zürich die bundesrechtlichen Bestimmungen zur bestehenden elektronischen Kommunikation dahingehend berücksichtige, dass den Anwältinnen und Anwälten einerseits, aber auch allen anderen Anwendenden wie Gerichten andererseits möglichst keine Hürden entstünden. Dies könne erreicht werden, indem sich vor allem die technischen Voraussetzungen für den elektronischen Rechtsverkehr kantonale und eidgenössisch nicht unterscheiden. Verschiedene Lösungen bürten nicht nur die Gefahr der Unübersichtlichkeit, sondern könnten, vor allem bei ungeübten Anwendenden, zu Verwechslungen und dergleichen führen und verursachten ausserdem administrativen und finanziellen Mehraufwand. Eine analoge Anwendung der bestehenden Regelungen des elektronischen Rechtsverkehrs wäre aus Sicht des Vorstands des Zürcher Anwaltsverbands folglich auch wünschenswert und zielführend – das Rad müsse nicht neu erfunden werden. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten von justitia.swiss sollte mit anderen Worten ein Anschluss an den bestehenden («alten») elektronischen Rechtsverkehr erfolgen. Was die technischen Vorgaben an sich betreffe, vertrete der Vorstand des Zürcher Anwaltsverbands die Auffassung, dass diese auf Verordnungsstufe geregelt werden sollten. Digitale Plattformen seien im Bereich Digitalisierung zunehmendem Wandel ausgesetzt; eine Anpassung auf Stufe Verordnung liesse sich leichter bewerkstelligen. Zu begrüßen sei, dass sich der Entwurf hinsichtlich des Unterschriftserfordernis am Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) orientiere. Ebenso, was die «zulässigen Orte, über welche Eingaben und Anordnungen übermittelt werden können» (§ 4 c Abs. lit. a E-VRG) betreffe, halte der Zürcher

Anwaltsverband dafür, dass sich die kantonale Lösung an den bereits bestehenden «anerkannten Zustellplattformen» gemäss Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (VeÜ-ZSSV, SR 272.1) orientiere. Die Liste der anerkannten Zustellplattformen werde vom EJPD geführt und beinhalte aktuell die Systeme «PrivaSphere Secure Messaging» der PrivaSphere AG und «IncaMail» der Schweizerischen Post.

Behindertenkonferenz

Antrag: Zugang für alle sicherstellen.

Begründung: Damit der Zugang für alle sichergestellt werden kann, brauche es durchgehend barrierefreie Systeme, Plattformen, Formulare, Webseiten und weitere elektronische Formate. Lösungen dafür sind Standard; sie müssten aber explizit eingefordert und konsequent angewendet werden. Menschen mit Behinderung nutzten elektronische Lösungen deutlich häufiger als der Durchschnitt der Bevölkerung. Wenn digitale Angebote barrierefrei gestaltet würden, profitierten alle davon, auch Menschen mit einer temporären Einschränkung, z.B. nach einem Unfall oder einer Operation. Die UNO-Behindertenrechtskonvention, die Bundesverfassung sowie das nationale Behindertengleichstellungsgesetz verpflichteten dazu, Diskriminierung zu vermeiden bzw. hindernisfreien Zugang zu gewährleisten.

GPV, VZGV, die Mitte

In sämtlichen Digitalisierungsprojekten seien immer die jeweiligen rechtlichen Grundlagen in den Spezialgesetzen und den dazu gehörigen Verordnungen zu prüfen und dahingehend anzupassen, dass der elektronische Geschäftsverkehr rechtssicher umgesetzt werden könne. Für die Gemeinden müsse eine Wahlfreiheit bei der Evaluation der Applikation und die klare Definition von Schnittstellen berücksichtigt werden. Dies auch aus Gründen des Investitionsschutzes.

Antrag: Im Gesetz sei eine nicht-obligatorische Einheitsplattform zu verankern (analog zur geplanten E-Justizplattform des Bundes im Rahmen von Justitia 4.0, deren Nutzung allerdings obligatorisch sei).

Begründung: Im Rahmen der Umsetzung sei zu prüfen, ob für Gemeinden und Kanton im Sinne eines freiwilligen Angebots eine einheitliche Plattform geschaffen werden solle, über die der elektronische Geschäftsverkehr abgewickelt werden könne.

Insbesondere im Hinblick auf Rechtsmittelverfahren scheine es wenig bürgerfreundlich, wenn für jede Rechtsmittelinstanz (Gemeinde, Bezirk, Kanton) das Verfahren auf einer anderen digitalen Plattform abgewickelt werde.

Gemeinden Bezirk Affoltern

Die Gemeinden hätten in den letzten Jahren viele finanzielle und personelle Ressourcen in die Digitalisierung ihrer Verwaltungen investiert. Deshalb sei es wichtig, einen elektronischen Geschäftsverkehr zu etablieren, der über entsprechende Schnittstellen zu den laufenden IT-Infrastrukturen der Gemeinden verfüge. Ein IT-System für den elektronischen Geschäftsverkehr einzuführen, das die bestehenden IT-Systeme der Gemeinden ganz oder teilweise ersetze, sei aus Sicht der personellen und finanziellen Ressourcen der Gemeinden abzulehnen. Ebenso abzulehnen seien Plattformen, welche nicht über entsprechende Schnittstellen zu sämtlichen Gemeindeapplikationen verfügten und zusätzlich (teilweise) manuell bewirtschaftet werden müssten. Es sei fraglich, inwieweit es sich für den Kanton Zürich lohne, eine eigene digitale Struktur aufzubauen, die u.U. in wenigen Jahren durch eine Bundesapplikation abgelöst werde. Zu erinnern sei an das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), bei dem im Jahre 2020 ebenfalls die GWR-Lösung des Kantons Zürich durch eine Bundesanwendung abgelöst wurde. In diesem Zusammenhang sei auch darauf zu achten, dass die vom Regierungsrat definierten elektronischen Unterschriften auch von den nachfolgenden (eidgenössischen) Gerichtsinstanzen anerkannt seien.

Stadt Schlieren: Die Realisierung mit zeitlich sehr hoher Priorität werde angeregt. Die derzeit noch notwendige hybride Aktenführung beanspruche sehr viele zusätzliche Ressourcen, die mit Einführung des neuen Gesetzes wieder für ihre ursprünglichen Zwecke eingesetzt werden könnten. Der Stadtrat rege aus diesem Grund an, einen strafferen Zeitplan für die Realisierung zu prüfen. Das dürfte ein Bedürfnis zahlreicher Gemeinden sein.

G. Nebenänderungen

GLP: Da die Regierung die Einführung von eGV nicht über ein Spezialgesetz lösen möchte, ist in allen Gesetzen sicherzustellen, dass eGV dem schriftlichen gleichgesetzt werde. Unter anderem sollte deshalb der Klarheit halber z.B. das GPR angepasst werden (z.B: § 49 Abs. 3 Wahlvorschläge können physisch als auch elektronisch eingesehen werden / § 51 Abs. 1 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises schriftlich oder elektronisch unterzeichnet sein. / § 126 Zur Unterzeichnung der Unterschriftenliste gibt die stimmberechtigte Person [handschriftlich ist zu streichen] ihren Namen, Vornamen, ihr Geburtsjahr und ihre Adresse an und fügt ihre Unterschrift schriftlich oder elektronisch bei).

Stadt Zürich: Der Klarheit halber solle in § 171 Abs. 1 E-GG festgehalten werden, dass die Beschwerde der Unterzeichnungspflicht unterliege, so dass ein elektronisches Neubeurteilungsbegehren den Anforderungen gemäss § 4 d Abs. 1 E-VRG genügen müsse.

VPZS und VZS

Antrag: Es sei das Volksschulgesetz VSG ebenfalls auf den Aspekt der «Schriftlichkeit oder eVerkehr» zu überprüfen bzw. anzupassen.

Begründung: Im Bildungsbereich sollen im Geschäftsverkehr mit Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Schulangehörigen nicht unterschiedliche bzw. andere Voraussetzungen gelten. Das Volksschulgesetz (VSG) solle aus diesem Grund ebenfalls auf den Aspekt «Schriftlichkeit oder eVerkehr» überprüft und allenfalls ergänzt werden. Überall dort, wo die Schriftlichkeit erforderlich ist, solle die Möglichkeit des elektronischen Verkehrs ergänzt werden.

Gebäudeversicherung: Anpassungen von Bestimmungen im Gesetz über die Gebäudeversicherung (§§ 16, 23 Abs. 2, 31, 38 Abs. 3, 56 Abs. 2 Gesetz über die Gebäudeversicherung [LS 862.1]). Im Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen seien keine Anpassungen erforderlich.

